Myriam Schröder

Veterinärmedizinische Aspekte bei der Renaturierung von Biotopen mit dem Konzept der halboffenen Weidelandschaft

Bundesamt für Naturschutz

BfN-Skripten 270

2010

LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Titelbild: Halboffene Weidelandschaft „Klostermersch“ in der Nähe von Soest, Foto: Uwe Riecken

Verfasserin:
Dr. Myriam Schröder
Feurigstr. 39
10827 Berlin
E-Mail: myschroeder@gmx.de

Betreuer an der Universität Lüneburg:
Prof. Dr. Werner Härdtle
Universität Lüneburg
FB Umweltwissenschaften,
Institut für Ökologie und Umweltchemie
Scharnhorststr.1
21335 Lüneburg
E-Mail: whaerdtle@uni-lueneburg.de

Dieses Gutachten wurde im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung zu dem E+E-Vorhaben „Halboffene Weidelandschaften“ im Auftrag der Universität Lüneburg angefertigt.
Betreuer im BfN: Dr. Uwe Riecken, Abteilung Biotopschutz und Landschaftsökologie

Die Beiträge der Skripten werden aufgenommen in die Literaturdatenbank „DNL-Online“ (www.dnl-online.de)

Die BfN-Skripten sind nicht im Buchhandel erhältlich

Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.: 0228/8491-0
Fax: 0228/8491-9999

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die in den Beiträgen geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen

Nachdruck, auch in Auszügen, nur mit Genehmigung des BfN.

Druck: BMU-Druckerei

Gedruckt auf 100% Altpapier
ISBN 978-3-89624-004-0

Bonn-Bad Godesberg 2010

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1 Einleitung 7

1.1 Naturschutzfachliche Zielsetzungen an die extensive Ganzjahresbeweidung durch Großherbivoren 7

2 Allgemeine Anforderungen des nationalen und Tierschutz- bzw. Tierseuchenrechtes an die ganzjährige extensive Haltung von Rindern und Pferden in großflächigen Weideeinheiten 8

2.1 Betreuungs- und Pflegemaßnahmen 10

2.2 Tierauswahl und Herdenzusammenstellung 10

2.3 Ernährung 10

2.4 Witterungsschutz 11

2.5 Einzäunungen 11

2.6 Fortpflanzung 11

2.7 Gesundheitsvorsorge 12

3 Rechtsgrundlage bei der Haltung von Klauentieren als „Wildtier“ und als landwirtschaftlich genutzte Tiere am Beispiel des Wisents 13

4 Internationale Umsetzung der bestehenden Regelungen an ausgewählten Beispielen 14

4.1 Niederlande 14

4.2 Spanien 18

4.3 Großbritannien 19

5 Internationale Ansätze bei der Auslegung von Tierschutzaspekten 21

6 Internationale Fachtagung zur Umsetzung von tierschutz- und veterinärmedizinischen Aspekten in halboffenen Weidelandschaften vom 25.-27.09.2008 in Lüneburg 22

7 Fazit und Empfehlungen 25

7.1 Allgemeine Tierschutzaspekte 25

7.2 Kennzeichnungspflicht bei Rindern 26

7.3 Jährliche Blutentnahmen 27

7.4 Verpflichtende Impfungen 28

7.5 BSE-Tests 29

7.6 Einfangen der Tiere zur Schlachtung 29

7.7 Winterfütterung 30

7.8 Individual-ethischer Ansatz und öko-ethischer Ansatz im Tierschutzrecht 31

8 Literaturverzeichnis 32
Rechtliche Bestimmungen: 32
Publikationen 34
9 Anhang 38
9.1 Fragenkatalog: Ganzjährige Weidehaltung 38
Block I Allgemeine Fragen (Ministerium etc.) 38
9.1.1 Allgemeine Anforderungen an halboffene Weidelandschaften 38
9.1.2 Rechtliche Anforderungen 38
9.1.3 Betreuung und Pflegemaßnahmen 38
9.1.4 Fütterungsmanagement 39
Block II Fragen an die Praktiker 39
9.1.5 Praktische Einrichtung von Naturgebieten/Auswahl der Tierrassen 39
9.1.6 Betreuung und Pflegemaßnahmen 39
9.1.7 Mögliche Modifikation rechtlicher Anforderungen 40
9.2 Besuchte oder ausgewertete Einrichtungen national 40
9.3 Unterschiede der Beweidungsprojekte mit Nutztieren national 42
9.4 Beweidungsprojekte mit Wildtieren national 43
9.5 Besuchte oder ausgewertete Beweidungsprojekte international 45
9.6 ReferentInnenlisten Tagung 25. - 26.09.2008 Lüneburg 48
9.7 Programm Tagung 25. - 27.09.2008 Lüneburg 49
9.8 Zusammenfassung der Ergebnisse der Tagung 50
9.9 Übersicht über die Tagungsbeiträge 52

Vorwort

Die Mehrzahl der Offenlandökosysteme in Europa ist von einer dauerhaften Nutzung oder einem kontinuierlichen Management abhängig. Vor allem die extensiv genutzten Typen haben dabei eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Die gravierenden Umstrukturierungen in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten haben jedoch dazu geführt, dass nahezu alle extensiven, artenreichen Grünlandökosysteme stark rückläufig sind und heute zu den gefährdeten Biotoptypen zählen. Ein Konzept zu ihrer Erhaltung, das – ausgehend von historischen Vorbildern – von Seiten des Naturschutzes vorgeschlagen und mittlerweile in einer Reihe von Projekten umgesetzt wird, ist das der halboffenen Weidelandschaft. Dieses Konzept verknüpft naturschutzfachliche Zielsetzungen mit denen einer extensiven Grünlandwirtschaft. Solche Gebiete sind meist großflächig und auf Grund ihres halboffenen Charakters relativ unübersichtlich. Daraus resultieren in der Praxis für die Tierhalter eine Reihe von tierschutz- und veterinärrechtlichen Problemen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind hier z. B. zwei teils gegensätzliche ethische Ansätze gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite ein eher individual-ethischer Ansatz, der sich dem Wohl des einzelnen (Tier-)Individuums verpflichtet fühlt, und auf der anderen Seite ein ökoethischer Ansatz, der eher auf eine naturnahe Umgebung und Nahrung, die Möglichkeit der Entfaltung naturnaher sozialer Strukturen und insgesamt auf eine natürlichere, aber ggf. weniger individuell behütete Art der Tierhaltung setzt. Hierzu gibt es in Deutschland eine durchaus kontrovers geführte Diskussion. In Ergänzung zu dem im Jahre 2008 erschienen Handbuch „Wilde Weiden - Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung“ wurde noch ein Gutachten, das sich speziell mit dieser Problematik beschäftigt hat, beauftragt. Die Ergebnisse liegen mittlerweile vor und werden mit diesem Heft der BfN-Skripten der Öffentlichkeit vorgestellt. Neben einem Aufriss der in Deutschland in diesem Zusammenhang relevanten Rahmenbedingungen erfolgt auch ein Vergleich mit der Situation in Spanien und den Niederlanden. Das abschließende Fazit unterbreitet zudem Vorschläge für eine praxisnahe Umsetzung der geltenden Bestimmungen und zeigt Änderungsbedarf auf. Wir hoffen, dass mit diesem Heft der BfN-Skripten ein Beitrag zu einer sachlichen Fortsetzung dieser Diskussion geleistet werden kann.

Dr. Uwe Riecken

1 Einleitung

1.1 Naturschutzfachliche Zielsetzungen an die extensive Ganzjahresbeweidung durch Großherbivoren

Im historischen Kontext betrachtet haben sich halboffene Waldareale der Kulturlandschaft in Folge Jahrhunderte langer extensiver Beweidung durch landwirtschaftliche Nutztiere entwickelt. Damit einhergehend konnte sich auch eine große Arten- und Landschaftsvielfalt etablieren (WallisDeVries et al. 1998). Bei Betrachtung dieser über Jahrhunderte entstandenen vielfältig vernetzten Biotope zeigt sich heute, dass eine Vielzahl der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in eben diesen durch die damalige extensive Nutzung entstandenen und heute stark bedrohten Lebensräumen vorkommt (Hüppe 1997; Korneck et al. 1998). Zielsetzungen der extensiven Ganzjahresbeweidung im Naturschutz sind daher der nachhaltige Schutz von Lebensgemeinschaften und Landschaftstypen auf Grenzertragsstandorten oder brachliegenden Flächen (z. B. Truppenübungsplätze), die aus ökonomischen Gründen nicht landwirtschaftlich genutzt werden (von Oheimb et al. 2006).

Die heute traditionellen Methoden zur Offenhaltung von Brachlandschaften sind aufgrund hoher Kostenentwicklungen und fehlender Dynamik für Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu überdenken. Die Pflege von Offen- bzw. Halboffenlandschaften durch eine großflächige extensive Ganzjahresbeweidung mit Hilfe von Großherbivoren ist als eine schonende und historisch betrachtet naturnahe Landnutzung anzusehen. Als Vorteile sind die Auflösung von vorgegebenen Nutzungsgrenzen und die Schaffung von Sukzessionsmosaiken zwischen Offenland und Gehölzen durch Verbiss und Komfortverhalten zu nennen (Wiegleb & Brunk 2004). Es wird angenommen, dass Großherbivoren in der Ganzjahresbeweidung einen wichtigen Beitrag bei der Verzögerung oder dem Zurückdrängen von Verbuschungen im Offenland leisten können (Schrautzer et al. 2004; Schwabe et al. 2004; Sonnenburg & Gerken 2004; van Klink & Kampf 2004).

Ein weiteres Ziel bei dieser Flächenbewirtschaftung ist die Minimierung des finanziellen Mitteleinsatzes für die Betreuung entsprechend großer Flächen (Meßner 2005). Außerdem sollen in verstärktem Maße Anreize über die Vermarktung von extensiv erzeugten Fleischprodukten für landwirtschaftliche Betriebe geschaffen werden, damit entsprechende Nutzungen von Brachflächen wieder aufgenommen und gleichzeitig wertvolle Beiträge im Naturschutz geleistet werden.

Weiterhin sollen derartige Beweidungskonzepte einen Beitrag zur Umweltbildungsarbeit leisten, da die Tiere als Besuchermagnet fungieren und so ein Bewusstsein für ökologische Problem- und Fragestellungen geschaffen werden kann. Dies kann insbesondere bei Flächen, die in Großstadtnähe gelegen sind, ein großer Bestandteil von begleitender Öffentlichkeitsarbeit sein, da diese in großem Maße als Naherholungsgebiete frequentiert werden.

Letztlich ist auch der „Wildnisgedanke“ im Naturschutz bei großflächigen Beweidungskonzepten ein wichtiger Aspekt. Große Pflanzenfresser wie Wildpferd und Auerochse sind zwar ausgestorben, jedoch erscheint es sehr sinnvoll, die Rahmenbedingungen für eine Wiederher-

stellung von nahezu unberührten Naturlandschaften mit dementsprechender Artenvielfalt im Sinne des Nationalparkgedankens anhand von extensiver Nutztierbeweidung zu erproben und erforschen (Meßner 2005).

Großflächige Ganzjahresbeweidung ist ein relativ neuer Ansatz im Naturschutz, der seit Anfang der 1980er-Jahre in den Niederlanden und seit Anfang der 1990er-Jahre in Deutschland in diversen Projekten umgesetzt wurde (Bunzel-Drüke 2004; Bunzel-Drüke 2005). Untersucht wurden und werden u. a. die Möglichkeiten der Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen Offenlandschaften mit Hilfe einer extensiven Beweidung durch Großherbivoren, die für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Grundlage dieser Konzepte ist die Annahme, dass eine extensive Beweidung durch große Pflanzenfresserarten eine naturnahe Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume durch Verzögerung oder Verhinderung einer Verbuschung von Offenlandschaften bewirkt (Martin & Manthe 2005). Gleichzeitig wird erwartet, dass solche Haltungsformen auch ökonomische Perspektiven für Landwirte in wenig intensiven Grünlandregionen bieten.

Aufgrund der hierbei gesammelten Erfahrungen wurde im Rahmen einer Fachtagung über „Weidelandschaften und Wildnisgebiete“ die „Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebiete“ verfasst (Finck et al. 2003). Neben ökologischen und ökonomischen Zielen wurden auch Tierschutz- und Tierseuchenaspekte diskutiert, die in Fachkreisen vor allem auf veterinärmedizinischer Seite für Aufsehen gesorgt haben (Ebersbach & Heinze-Rusche 2004; Orban 2005; Adrian & Orban 2006). Zentraler Diskussionspunkt waren hierbei die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Anforderungen an eine extensive Nutztierhaltung im Rahmen einer Ganzjahresbeweidung im Gegensatz zu Natur- und Landschaftsschutzaspekten.

Ziel dieses Gutachtens ist es daher, einen weiteren konstruktiven Beitrag zum Austausch zwischen dem Naturschutz und der Veterinärmedizin zu leisten, um bei bereits bestehenden sowie auch zukünftigen Weideprojekten an der Erarbeitung von Richtlinien für tiergerechte Haltungsformen von Rindern und Pferden mitzuwirken. Dabei soll neben der Analyse der Situation in Deutschland auch vergleichend die Herangehensweise bei ähnlichen Beweidungssystemen in anderen EU-Ländern (NL, ES, UK) einbezogen werden. Insbesondere galt es die folgenden Fragen zu beantworten:

2 Allgemeine Anforderungen des nationalen und Tierschutz- bzw. Tierseuchenrechtes an die ganzjährige extensive Haltung von Rindern und Pferden in großflächigen Weideeinheiten

Nach dem deutschen Tierschutzgesetz unterliegen gehaltene Rinder und Pferde in besonderem Maß der Obhut und Aufsicht des Tierhalters. Maßgeblich für die Begriffe artgerecht bzw. verhaltensgerecht werden hier die §§ 1 bzw. 2 Tierschutzgesetz angesehen (Tierschutzgesetz 2006).

Sofern Rinder bzw. Pferde in der Landschaftspflege zu Erwerbszwecken gehalten werden, gelten außerdem die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. In § 4 wird unter anderem eine tägliche oder in angemessenen Zeiträumen durchzuführende Kontrolle der

Tiere durch eine sachkundige Person gefordert (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 2006). Ab 2008 ist bei Transporten von Tieren über eine Strecke von mehr als 65 Kilometern und bis zu einer Transportdauer von 8 Stunden eine Zulassung als Transportunternehmer inkl. eines „Befähigungsnachweises“ vorgeschrieben (EG 1/2005, Tierschutztransportverordnung 2006).

Im Sinne der tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Viehverkehrsverordnung sind auch bei extensiv zur Landschaftspflege genutzten Rindern Kennzeichnungs- und Meldepflicht zu beachten (Viehverkehrsverordnung 2007). Auch gelten für diese Rinder Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, nach denen Untersuchungsvorgaben zur Leukose-, Brucellose- und BHV1-Bekämpfung durchzuführen sind (BHV-1-Verordnung 2005, Rinder-Leukose-Verordnung 1997, Brucellose-Verordnung 2005, Tierseuchengesetz 2004). Ebenso müssen Rinder, Schafe und Ziegen seit 2008 entsprechend den jeweiligen Vorgaben gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden (Blauzungenverordnung 2008; EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung 2008). Es besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung von der Impfpflicht zu beantragen, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Impfung und die damit einhergehenden Fangaktionen „Gefahr für Leib und Leben“ des betreffenden Personals sowie des Tierbestandes besteht (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung 2008). Auch wurde für manche Beweidungsprojekte nur eine einmalige Impfung der Tiere im Zusammenhang mit der jährlichen Blutprobenentnahme durch die zuständige Behörde genehmigt. Landwirtschaftlich gehaltenes Wild, welches ebenfalls für die Blauzungenkrankheit empfänglich ist wie z. B. Rotwild, Damwild und Wisente, ist ebenfalls zu impfen. Jedoch wurde hier lediglich eine Empfehlung zur Impfung ausgesprochen.

Pferdebestände sind wie Rinderbestände zu melden, es muss für jedes Tier ein Equidenpass beantragt und ausgestellt werden.

Das Risiko von Tierseuchen in extensiven Weidehaltungen besteht weniger in den für intensive Tierhaltung typischen Faktoren wie Viehhandel, Viehtransport oder indirekten Kontakt über Betriebsmitarbeiter. Bei der extensiven Weidehaltung ist jedoch die Tatsache nicht zu unterschätzen, dass diese Tiere meist auf sehr großen und zum Teil auch sehr unzugänglichen Flächen gehalten werden. Im Falle eines Seuchenausbruchs in der unmittelbaren Umgebung ist es mitunter sehr schwer, die Tiere schnell zu separieren oder gar in Quarantäneställen unterzubringen. Ein weiteres Risiko im Zusammenhang mit Tierseuchen stellt der potenzielle ständige Kontakt zu Wildtieren dar, die als Vektoren fungieren können. Auch sind ganzjährig draußen gehaltene Weidetiere ständig blutsaugenden Arthropoden ausgesetzt, die Krankheiten oder Seuchen übertragen können, wie z. B. Blauzungenkrankheit, Babesiose, etc. Letztlich haben diese Weidetiere im Gegensatz zu ganzjährig in Viehanlagen gehaltenen Rindern einen potenziellen Kontakt zur Bevölkerung, da sich derartige Beweidungskonzepte nicht selten in Erholungsgebieten befinden.

All diese Möglichkeiten und Risikofaktoren sollten stets bedacht und in die Planung solcher Projekte miteinbezogen werden.

2.1 Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

Bei der Betreuung der Tiere wird ein Sachkundenachweis als erforderlich angesehen. Diese Sachkunde bei der Beurteilung von Rindern und Pferden sollte, wenn kein geeignetes Personal vorhanden ist, in Lehrgängen erworben werden (Tierschutzgesetz 2006).

Bei der vorgeschriebenen täglichen bzw. angemessenen Kontrolle der Tiere sind spezielle Verhaltensweisen der Tiere auch oder gerade in unwegsamem Gelände zu berücksichtigen. Sollten Tiere, die sich aus Krankheits- oder anderen Gründen von der Herde separiert haben, nicht gefunden werden, so sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Eine geschulte Einschätzung der Körperkondition zu bestimmten Witterungsverhältnissen liefert wichtige Entscheidungshilfen beim Herdenmanagement (Bunzel-Drüke et al. 2008). Die folgenden aufgelisteten Punkte zu nationalen Haltungsvorschriften von Großherbivoren werden unter Bezugnahme auf die sehr ausführlichen Ausführungen von Bunzel Drüke et al. (2008) im Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung nur kurz angerissen.

2.2 Tierauswahl und Herdenzusammenstellung

Die ausgewählten Tiere sollten Robustrassen angehören und eine hohe Sozialverträglichkeit aufweisen. Es sollte zudem auf Leichtkalbigkeit bei den weiblichen Tieren geachtet werden. Weiterhin sollten nur Tiere in einer Gruppe mit fester Sozialstruktur in das zu beweidende Gebiet entlassen werden. Auch sollte stets darauf geachtet werden, dass alte, erfahrene Tiere im Gebiet belassen werden, um eine Orientierungsmöglichkeit der Jungtiere zu gewährleisten (Bunzel-Drüke et al. 2008).

Bei der Auswahl der Pferderassen sollte insbesondere auf eine Unempfindlichkeit bezüglich des Sommerekzems sowie auf Robustheit geachtet werden, (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1997; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1999).

2.3 Ernährung

Um eine ganzjährig ausreichende Versorgung mit Futter zu gewährleisten, sollte abhängig von Bodenbeschaffenheit und Pflanzenbewuchs eine Besatzdichte von 0,3-0,8 GVE/ha in der Projektplanungs- und Erprobungsphase nicht überschritten werden (Ebersbach & Heinze-Rusche 2004; Bunzel-Drüke et al. 2008).

Es sollte außerdem bei der Flächenauswahl auf eine Eignung für die beweidenden Tiere geachtet werden. In besonders feuchten Gebieten müssen als Ausweichmöglichkeit auch trockene Mineralstandorte einbezogen werden. Auch muss auf bekannte Mangelsituationen im Aufwuchs geachtet werden, damit eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen gewährleistet werden kann. Bei Bedarf muss rechtzeitig ein Mineralfutter zugefüttert werden. Es sollte hier bereits in der konzeptionellen Phase eng mit einem betreuenden Tierarzt zusammengearbeitet werden, um Verluste bei den Tieren zu vermeiden. Eine Zufütterung mit wiederkäuer- bzw. pferdegerechtem Futter zu Konditionierungszwecken sowie im Winter oder in sonstigen Notzeiten sollte stets eingeplant werden. Dabei ist auf die besonderen Anforderungen an die

Futterplätze zu achten (Bunzel-Drüke et al. 2008). Die Futterplätze sollten derart gestaltet sein, dass stets alle Tiere einen Futterplatz aufsuchen können. Zudem sollte der Standort einen befestigten Untergrund aufweisen oder häufig gewechselt werden, damit es nicht zu Klauen- oder Kronsaumverletzungen kommen kann. Da Pferde besser mit vorhandenen Futtergrundlagen zurecht kommen als Rinder, sollte bei einer gemeinsamen Haltung beider Arten eine Möglichkeit der Separierung eingeplant werden, damit es zu keinerlei Behinderungen kommen kann bzw. damit die Pferde nicht zu früh den gewollten Verbiss einstellen.

Sowohl Rindern als auch Pferden ist ganzjährig ein ständiger und uneingeschränkter Zugang zu Trinkwasser zu ermöglichen (Sambraus 2004, 2005, 2006; Bunzel-Drüke et al. 2008).

2.4 Witterungsschutz

Sowohl Pferden als auch Rindern muss ganzjährig ein wirksamer Schutz vor Witterungseinflüssen gewährleistet werden. Bevorzugt sollte hier auf das Vorhandensein von Hecken, Büschen, Bäumen und Waldbereichen in dem zu beweidenden Gebiet geachtet werden. Neben dem Schutz vor Witterungseinflüssen kann so ebenfalls Komfortverhalten ausgeübt werden (Bunzel-Drüke et al. 2008). Ein Witterungsschutz muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig Schutz finden können. Fehlt ein solcher natürlicher Schutz, sollten an windgeschützten Stellen künstliche Unterstände eingerichtet werden (Sambraus 2006).

2.5 Einzäunungen

Die Umzäunung des Projektgebietes muss ausbruchsicher gestaltet werden und an die jeweilige Tierart angepasst sein. Empfohlen werden zum Beispiel für Rinder und Pferde Eichenpfähle mit vier Reihen Glattdraht und mit zusätzlichem Elektrozaun an der Innenseite. Dies ist jedoch besonders in Flussauen ein unpraktikables Zaunsystem, da die Zäunung hier oft unter Wasser steht. Stacheldraht wird als sehr praktikabel eingestuft, birgt jedoch unter Umständen ein Verletzungsrisiko. Weiterhin sollten spitze Winkel vermieden werden, damit die Tiere sich nicht verletzen können. Die Zäunung sollte für die gehaltenen Tiere klar erkennbar sein und wird bei ganzjährig in derselben Fläche gehaltenen Tieren im Gegensatz zu häufig umgetriebenen Tieren sehr gut akzeptiert (Bunzel-Drüke et al. 2008).

2.6 Fortpflanzung

Aufgrund der großen möglichen Diskrepanz von Geschlechts- und Zuchtreife bei bestimmten domestizierten Rinderrassen wird ein Herdenmanagement im Sinne einer Separierung der weiblichen Tiere ab sechs Lebensmonaten bis zur Erstbelegung bei frühreifen Rassen wie z. B. Galloways empfohlen, bzw. notwendig (Sambraus 2006; Bunzel-Drüke et al. 2008).

Ebenfalls wird empfohlen, bei ständiger Anwesenheit eines Bullen in der Herde zu beachten, dass Kalbungen auf Februar/März vorverlagert werden können. Untersuchungen bezüglich Regualtionsmechanismen, die aus der Ganzjahresbeweidung selbst resultieren, sind vor allem in den Niederlanden durchgeführt und publiziert worden (Meissner 2008; van Klink & Kampf 2004, 2008). Bei vielen Robustrassen tritt keine Frühreife auf und es muss somit weniger regulierend auf die Herden eingewirkt werden. Zudem wird in bei im Naturschutz gehaltenen

Rindern eine zu frühe Kalbung im Jahr durch nur in Ausnahmefällen oder erst spät durchgeführte Zufütterung im Winter verhindert, da die Tiere durch die Nahrungsknappheit in eine Azyklie geraten (Meissner 2008). Es wird empfohlen, die tägliche Kontrolle so durchzuführen, dass neugeborene Kälber frühzeitig entdeckt werden können oder dass der Bulle befristet aus der Herde entfernt wird, damit Kalbungen zu früh im Jahr nicht stattfinden. Auch wird vorgeschlagen, die Tiere im Geburtszeitraum in übersichtlicheres Gelände umzutreiben, da sich Muttertiere zur Kalbung oft von der Herde absondern und so leicht der täglichen Beobachtung entgehen (Martin & Manthe 2005; Orban 2005; Bunzel-Drüke et al. 2008).

2.7 Gesundheitsvorsorge

Das Beweidungsprojekt sollte von Anfang an tierärztlich betreut und einem Gesundheitsmonitoring unterzogen werden. Auch wird empfohlen, verendete Tiere, deren Todesursache nicht eindeutig durch den Tierarzt diagnostiziert werden konnte, einer anatomisch-pathologischen Untersuchung zu unterziehen, um tierseuchenrelevante oder bestandsgefährdende Erkrankungen frühzeitig erkennen zu können Orban 2005, Steven & Böhm 2008).

Kranke oder schwache Individuen sollten aus der Herde entfernt und gesondert untergebracht werden können. Bei der Zusammenstellung der Herde in Bezug zur Größe der Projektfläche sollte berücksichtigt werden, dass es in Folge von Rangordnungskämpfen zu schweren Verletzungen mit Todesfolge kommen kann, sollte es aus Platzmangel keine Rückzugsmöglichkeiten geben (Sambraus 2006).

Eine Behandlung gegen Ekto- und Endoparasiten und ggf. Impfungen gehört ebenfalls zu Prophylaxemaßnahmen bei der Haltung von Nutztieren (Blauzungenverordnung 2008; EG Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung 2008). Bei einer geringen Besatzdichte ist eine anlassbezogene parasitologische Behandlung auch nach Kotprobenbefund oder Schlachtbefund denkbar.

Zur Fixierung von Rindern sind befestigte oder mobile Fangvorrichtungen zu errichten. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Tiere regelmäßig an Fangvorrichtungen gewöhnt werden, um einen sowohl für die Tiere als auch für die beteiligten Personen gefahrlosen Umgang mit den Tieren zu sichern. Ebenso ist eine Einzeltierimmobilisierung aus der Distanz unter Berücksichtigung der waffenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen möglich. Fanganlagen sollten optimalerweise so gestaltet sein, dass es den Tieren beim Betreten der Fanganlage nicht möglich ist, den Ausgang einsehen zu können. (Reisinger 2004; Orban 2005; Adrian & Orban 2006; Bunzel-Drüke et al. 2008).

Abb. 1: In Fanganlage fixierte Galloway Rinder bei der Blutentnahme, Foto: G. Kämmer

3 Rechtsgrundlage bei der Haltung von Klauentieren als „Wildtier“ und als landwirtschaftlich genutzte Tiere am Beispiel des Wisents

Der Wisent gilt als ein in Europa ausgestorbenes Wildtier. Die heutigen Bestände gründen sich auf einige wenige Zootiere, aus denen der heutige Wisent gezüchtet wurde (Riedl 2005). Im Nationalpark Bialowieza in Polen lebt der Hauptteil der Bestände in Zuchtstationen, eine weitere Population lebt wild und steht dort unter Schutz (Sambraus 2004; Riedl 2005).

In Deutschland wird der Wisent als „Wildtier“ jagdrechtlich verwaltet (§ 2 Bundesjagdgesetz), der ganzjährig der Schonzeit unterliegt (§ 22 Bundesjagdgesetz). Jedoch bleiben Vorschriften des Seuchenrechts und des Tierschutzrechts unberührt § 44a (Bundesjagdgesetz 1976).

Somit gehören gehaltene Wisente im Sinne des Tierseuchengesetzes zu den Rindern und unterliegen wie anderes Vieh denselben vorgeschriebenen Untersuchungen (Tierseuchengesetz 2004). Ebenso gilt, dass der Wisent gemäß der Blauzungenverordnung analog den Vorgaben für Rinder zu impfen ist (Blauzungenverordnung 2008, EG Blauzungenbekämpfung- Durchführungsverordnung 2008). Zum Beispiel wurde in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 09.02.2009 des Landkreises Teltow-Fläming bezüglich der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Wildwiederkäuern sowie Kameliden bekannt gegeben, dass

eine Impfung ab einem Alter von drei Monaten (91. Lebenstag) empfohlen wird. Jedoch sind in der Praxis regelmäßige Blutentnahmen sowie Impfungen aus Tierschutz- und Arbeitsschutzgründen nicht durchführbar. Bei Schlachtungen, Erstbelegungen sowie Immobilisierungen sollten allerdings Proben entnommen werden, um den Seuchenstatus der Tiere zu überwachen (Riedl 2005).

Gemäß der Verordnung EG Nr. 1760/2000 vom Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gilt eine Kennzeichnungspflicht von ausschließlich Rindern und Bisons (*Bison bison* spp.). Der Wisent ebenso wie z. B. der Wasserbüffel fällt nach EU-Recht streng genommen nicht unter diese Kennzeichnungsverordnung, da seine korrekte lateinische Bezeichnung *Bison bonasus* und nicht *Bison bison*, lautet. Im Tierseuchengesetz wird er jedoch namentlich sehr wohl angeführt. Im Anhang dieses Gutachtens findet sich unter Punkt 7. eine Übersicht über die Handhabung der Kennzeichnung von in Deutschland gehaltenen Wisenten.

Hieraus entsteht eine rechtliche Problematik, wie mit einem als Wildtier ausgewiesenen Klauentier, welches zwar als Gatterwild in Gefangenschaft gehalten wird, jedoch im Gegensatz zum z. B. Rotwild den veterinärrechtlichen Bestimmungen unterliegt, umzugehen ist (Pueck et al. 2004; Krasinska et al. 2008; Bunzel-Drüke et al. 2008).

Das Bundesamt für Naturschutz hat im April 2008 ein Positionspapier herausgegeben, nachdem der Wisent durch spezielle Zuchtprogramme unter internationaler wissenschaftlicher Begleitung weiter geschützt und erhalten werden soll, jedoch auch sein Einfluss auf die Landschaftsdynamik untersucht und erforscht werden soll. Hierfür ist die Haltung des Wisents auf großen, möglichst vom Mensch unbeeinflussten Flächen auch in Deutschland notwendig. Unter der Kooperation des Vereins Taurus e.V., der Wittgenstein-Berleburg´schen Rentkammer und der international arbeitenden Large Herbivore Foundation (LHF) wird im Rothaargebirge (NRW) die Wiederansiedlung des Wisents innerhalb eines Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens bereits vorbereitet. Eine Machbarkeitsstudie hierzu wurde durchgeführt und 2006 abgeschlossen.

4 Internationale Umsetzung der bestehenden Regelungen an ausgewählten Beispielen

4.1 Niederlande

Es wurden zwei exemplarische Beweidungsprojekte in den Niederlanden besucht (Veleuwezoom und Bisonbaai/Groenland) und Gespräche mit den dort für die Großherbivoren verantwortlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geführt.

Zusätzlich wurde ein Gespräch mit Dr. E.G.M. van Klink vom niederländischen Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelsicherheit (Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit) über die rechtlichen Grundlagen für die unterschiedlichen Beweidungsprojekte, insbesondere die Oostvaardersplassen, geführt.

Das Veterinärrecht der Europäischen Union und seine Umsetzung in nationales Recht behandelt Tiere, als würden sie nur in der Viehwirtschaft gehalten. Die Konsequenz daraus ist, dass sich das Veterinärrecht nicht nur auf die Tiere bezieht, die in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden, sondern auf alle Tiere der betreffenden Art. Diese Regelungen sind bei der Haltung von Klauentieren im Rahmen von Naturschutzprojekten zum Teil problematisch.

In den Niederlanden werden drei Typen der Handhabung natürlicher Beweidungsgebiete unterschieden. In allen Dreien spielt die Beweidung mit großen Herbivoren eine Rolle. Diese drei Beweidungstypen beinhalten:

Multifunktionale Beweidungsform (Track C): das zentrale Ziel für diese Beweidungsart ist die Sicherstellung eines bestimmten Zustandes der Natur. Viele Gebiete, die in diese Kategorie fallen, werden beweidet. Bei den eingesetzten Tierarten handelt es sich normalerweise um auf wirtschaftliche Leistung gezüchtete Nutztierrassen. Häufig sind die Flächen an Landwirte verpachtet, die darauf ihre Rinder grasen lassen.

Halb-natürliche Beweidungsform (Track B): diese Beweidungsart zielt darauf ab, empfindliche Landschaftstypen auszudehnen. Dort wo beweidet wird, dient dieses dazu, Biodiversität zu erhalten oder zu entwickeln. Häufig werden Rassen eingesetzt, die sich an extensive Haltungsbedingungen gut anpassen können, wie Heidschnucken, Scottish Highland Rinder, Galloway Rinder, Fjord Pferde, Limousin Rinder, Konik Pferde. In manchen Fällen werden auch auf wirtschaftliche Leistung gezüchtete Viehrassen ausgewählt. In großen Gebieten grasen häufig auch Rothirsche und Wildschweine.

Naturnahe Beweidungsform (Track A): in diesen Systemen werden Großherbivoren als Teil des Ökosystems verstanden. Dort wo eine Förderung der Biodiversität als Ziel im Vordergrund steht, werden Rassen genutzt, die für die Auswilderung gezüchtet und selektiert wurden. Hier sind z. B. Heck Rinder, Konik Pferde und Scottish Highland Rinder zu nennen. Aber auch Wildwiederkäuer und Wildschweine kommen in großen Gebieten vor (Oostvaardersplassen, Veleuwezoom, Zuid Kennemerland).

Bei den ersten beiden Beweidungsarten unterscheidet sich das Management der Weidetiere nicht grundsätzlich von dem in der traditionellen Viehwirtschaft. Das bedeutet, dass für die multifunktionale und die halb-natürliche Beweidungsform von Naturgebieten keinerlei Probleme im Hinblick auf tierseuchenrechtliche und tierschutzrechtliche Vorgaben durch die EU auftreten. Zwar sind die Ziele, die bei der dieser Haltung von Tieren eine Rolle spielen, gänzlich andere, aber hier entspricht die Tierhaltung rechtlich der einer extensiven Viehwirtschaft. Die einzige Ausnahme besteht darin, dass nicht in allen Gebieten, so auch in der Bisonbaai/Groenland, Kälber in der vorgesehenen Frist mit Ohrmarken versehen werden müssen. Haben die Beweidungsgebiete eine Größe von über 100 ha, so können den Kälbern innerhalb eines halben Jahres die Ohrmarken frei eingezogen werden, danach muss die Abstammung der Tiere mittels eines DNA Tests belegt werden. In der Regel werden die Tiere ein- bis zweimal im Jahr zusammengetrieben, neugeborene Tiere mit Marken versehen und Tiere, die ihre Marken verloren haben, erneut gekennzeichnet. Grundsätzlich ist auch in diesen Gebieten aufgrund ihrer Größe keine Zufütterung vorgesehen.

Bei der dritten Beweidungsform, der naturnahen Beweidung, ist es erklärtes Ziel, die Entwicklung des Viehbestandes in wilde Populationen zuzulassen. Ein möglichst geringer Einfluss des Menschen wird in diesen Gebieten angestrebt. Koene & Gremmen (2002) beschreiben diesen Prozess als De-Domestikation. Die Europäische Gesetzgebung schreibt jedoch regelmäßige Blutprobenentnahmen und damit verbunden die Kennzeichnung der beprobten Tiere vor. Somit ist aus rein rechtlicher Sicht eine naturnahe Beweidungsform, wie es sie in den Track A Gebieten in den Niederlanden gibt (Veleuwezoom, Oostvaardersplassen, Zuid Kennemerland), in der Europäischen Gemeinschaft nicht ohne weiteres zulässig. Es handelt sich in den Niederlanden jedoch um abgeschlossene, d. h. eingezäunte Gebiete, in denen die Tiere immer auffindbar sind. Weiterhin besteht ein striktes Verbot, die Tiere aus dem Bestand zu verbringen und sie für den Verzehr zu schlachten. Darüber hinaus wurde speziell für diese Tiere ein Monitoring der Tiergesundheit eingerichtet, das auf Probenahmen jährlich an rund 20 Tieren basiert, die speziell zu diesem Zweck geschossen werden. Es gilt die Regelung, dass Kadaver, die rechtzeitig gefunden werden, entsorgt werden müssen. Kadaver von geschossenen oder verendeten Rothirschen dürfen jedoch in der Fläche belassen werden.

Im Falle von kranken und verletzten Tieren hängt die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen von der Prognose ab. Wenn die Aussicht besteht, dass das Tier eine gute Chance hat, vollständig zu genesen, oder wenn es unter der Verletzung nicht zu sehr leidet, wird es in der Fläche belassen. Wird eine gefährliche Krankheit vermutet, kann entschieden werden das Tier zu töten, um es zu untersuchen. Wird die Prognose für das Tier als schlecht eingestuft oder wenn das Tier stark leidet, wird es geschossen. Jedes Naturgebiet muss einen zuständigen Tierarzt haben, der bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann und regelmäßige Inspektionen der Tiere durchführt. Liegt ein Tier im Sterben, muss wiederum die Entscheidung getroffen werden, ob es leidet. Stirbt ein Tier an Altersschwäche, kann es ohne weitere Maßnahmen in der Fläche belassen werden. Stirbt es aufgrund schwerer Wunden und Verletzungen, wird es getötet. Grundlagen für dieses Vorgehen sind die Ethical Giudelines (Tramper 1999), die Guidelines Large Herbivores (2000) und der Bericht des International Commitee on the Management of large herbivores in the Oostvaardersplassen (ICHO 2006).

Eine Zufütterung wird prinzipiell nicht vorgenommen. Mangelperioden werden als Naturereignisse angesehen, mit denen die Tiere umzugehen lernen müssen. Rinder können einen großen Teil ihres Gewichtes verlieren, ohne ernst zu nehmende Probleme zu bekommen. Darüber hinaus könnte eine mögliche Zufütterung die Reproduktionsrate erhöhen und damit zukünftige Nahrungsengpässe verursachen. Außerdem hat eine Zufütterung negative Einflüsse auf die soziale Struktur innerhalb der Herde. Rangniedrige Tiere, die eine Fütterung am meisten benötigen würden, werden von ranghohen Tieren nicht an das Futter gelassen. Zudem kommen die Kühe bei Zufütterung im Winter öfter und früher im Jahr in Brunst, wodurch Kälber während des ganzen Jahres geboren werden anstatt nur im Frühling. Nur wenn katastrophale Bedingungen eintreten, die das Überleben der Population gefährden, wird zugefüttert.

In den Niederlanden wurden bisher drei solcher „naturnaher“ Gebiete geschaffen. Das sind Oostvaardersplassen mit Heck Rindern, Konik Pferden, Rothirschen und Rehen, Veleuwezoom, wo Scottish Highland Rinder, Wildschweine, Rothirsche und Rehe vorkommen und der Nationalpark Zuid Kennemerland mit Scottish Highland Rindern, Shetland Ponys, Ko-

niks, Wisenten, Dammwild und Rotwild. Der Bericht des „International Comittee on the Management of Large Herbivores in the Oostvaardersplassen“ sieht zudem eine Erweiterung der Gebiete der Oostvaardersplassen vor, um Ausweichmöglichkeiten der Tiere zu gewährleisten (van Klink & Kampf 2008).

Grundlage für diese Vorgehensweise sind die drei oben bereits erwähnten Konzepte.

Die Ethical Guidelines (1999) wurden von der Staatsbosbeheer, d.h. von der staatlichen Forstverwaltung, die Betreiber der Oostvaardersplassen ist, in Auftrag gegeben (van Klink und Kampf 2008). Sie sollten den Managern von Naturreservaten Anhaltspunkte geben, wie sie mit Tierschutzproblemen, wie sie oben bereits dargestellt wurden, umzugehen haben. Sie sind gültig für alle Vertebraten, d.h. auch für echte Wildtiere und nicht nur für dedomestizierte Nutztiere.

Die Guidelines Large Herbivores (2000) wurden von Natuurmonumenten, der größten Naturschutzorganisation in den Niederlanden und Betreiber der Veleuwezoom und von Zuid Kennemerland erstellt. Diese wurden aufgrund des zunehmenden politischen Drucks vom Staatssekretär des Ministeriums für Landwirtschaft Naturschutz und Fischerei an das zweite Abgeordnetenhaus des niederländischen Parlaments zur Verabschiedung gesandt. Ungleich der Ethical Guidelines beziehen sich die Guidelines Large Grazers lediglich auf die dedomestizierten oder non-kept Tiere, d. h. Wildtiere sind von ihnen ausgenommen. Entscheidende Punkte bezüglich der EU-Gesetzgebung sind hier, dass keinerlei Tiere, die nicht gekennzeichnet und registriert wurden, in den Verkehr gebracht werden dürfen und dass solche Tiere auch nicht aus dem betreffenden Schutzgebiet in ein anderes verbracht werden dürfen. Zudem müssen Notfallpläne für die betreffenden Gebiete im Falle einer Tierseuche erstellt werden.

Der Bericht des International Committee on the Management of large herbivores in the Oostvaardersplassen, (ICMO 2006) wurde aufgrund anhaltender Kritik aus Politik und von Tierschutzorganisationen vom Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Lebensmittelsicherheit in Auftrag gegeben. Ein internationales Komitee bestehend aus neun international renommierten Experten wurde für ein abschließendes Gutachten beauftragt, das von allen beteiligten Parteien akzeptiert wurde (van Klink & Kampf 2008). Ob die Diskussion über die Tierschutzaspekte in den Track A Schutzgebieten abschließend beendet werden konnte, bleibt allerdings offen.

Abb 2: Schottische Highlandrinder ohne Ohrmarken in der Veleuwezoom, Foto: U. Riecken

4.2 Spanien

Es wurden außerdem zwei Fincas in der spanischen Extremadura (Fundación Global Nature, Centro de Educación Ambiental „La Dehasa“, El Baldio in Torrejón el Rubio) und in Andalusien (Fundación Monte Mediterranéo, „San Francisco“ in Santa Ollala) besucht und die dortige Haltung von Nutzvieh, insbesondere den Iberischen Schweinen, in den Dehesas diskutiert.

Grundsätzlich unterliegen die Tiere in dieser extensiven und traditionell sehr alten Beweidungsform ebenso den EU-Richtlinien ohne Ausnahmen. Bei der Haltung der Iberischen Schweine in der Eichelmast bestehen jedoch einige nationale Ausnahmen. Die Tiere sind aufgrund der mehrjährigen Freilandhaltung alle zu kastrieren, um ein Vermischen der Population mit den parallel vorkommenden Wildschweinpopulationen zu verhindern. Es werden ungleich zu den in Deutschland geltenden Richtlinien geforderten doppelten Umzäunungen, mit in den Boden eingelassenem Fundament einfache Maschendrahtzäune verwendet. Allerdings sind auch in dieser extensiven Haltungsform auf meist sehr großen Flächen tägliche bis angemessene Kontrollen aller Tiere, sowie eine regelmäßige tierärztliche Betreuung vorgeschrieben. Auch werden alle Tiere regelmäßig auf die Aujetzkysche Krankheit serologisch untersucht.

Abb. 3: Iberische Schweine auf einer Dehesa in der Extremadura, die Tiere haben sog. „Krampen“ in der Rüsselscheibe, um zu tiefes Wühlen zu verhindern, Foto: U. Riecken

4.3 Großbritannien

Nach Großbritannien wurde im Rahmen der Arbeit an diesem Gutachten aus zeitlichen Gründen kein Ortstermin durchgeführt. Jedoch gelten in Großbritannien die EU Reglementierungen bezüglich der veterinärrechtlichen Handhabung von Beweidungsprojekten im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen ebenso wie für extensive kommerzielle Haltung von Vieh.

In Großbritannien haben extensive Beweidungskonzepte eine lange Tradition. Es existiert eine Vielzahl an Handbüchern und Informationsbroschüren über die extensive Weidehaltung von Rindern, Schafen und Pferden, die sich sowohl mit praktischen Aspekten bei der Umsetzung beschäftigen als auch die rechtliche Seite intensiv beleuchten (www.grazinganimalsproject.org.uk).

Es gibt jedoch auch in Großbritannien Ausnahmen bezüglich der tierseuchenrechtlichen Handhabung bei der Haltung von Rindern in extensiven Beweidungssystemen, jedoch wird grundsätzlich eine extensive Viehhaltung im Rahmen aller geltenden Gesetze bevorzugt.

Im Falle des Chillingham Wild Cattle Project haben die dort gehaltenen Rinder aus historischen und aus zoologischen Gründen einen Ausnahmestatus (www.chillinghamwildcattle.com). Die in Chillingham Park auf etwa 123 ha gehaltenen weißen Rinder (z.Z. 80 Tiere) haben in diesen Parkländereien bereits seit dem 13. Jahrhundert Tradition. Sowohl die Tiere als auch Chillingham Park gehören heutzutage der Chillingham

Wild Cattle Association (CWCA). Zusammen mit dem ebenfalls vorkommenden Damwild beträgt die Besatzdichte etwa 0,48 GVE. Die Rinder werden dort in einem halboffenen Gebiet mit wenig genutzten Moorlandschaften sowie mit reich strukturierten Busch- und Waldarealen gehalten. Da es diese Tiere neben einer weiteren Herde in Schottland seit Jahrhunderten nur noch in diesem Gebiet ohne Einkreuzung anderer Tiere gibt, sind sie genetisch extrem homozygot und gelten daher als besonders anfällig auf äußere Einflussfaktoren wie Impfungen, Krankheiten etc (Hall et al. 2005). Diese Population wird laut Biodiversitätsabkommen von 1993 als zu schützende Rinderrasse gehandhabt und ist damit durch die britische Regierung in ihrem Fortbestand nicht zu gefährden. Aufgrund ihrer langen Tradition in Chillingham Park und ihrer genetischen Einzigartigkeit werden sie dort im Winter zwar zugefüttert, jedoch besteht keinerlei Pflicht einer Kennzeichnung mittels Ohrmarken. Als Rechtsgrundlage hierfür wird aufgeführt, dass die in Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 über die Kennzeichnung von Rindern betonte Notwendigkeit einer Kennzeichnung von Rindern, die in die Lebensmittelkette eingebracht werden sollen, hier nicht gegeben ist.

Auch wird das Tierschutzrecht derart ausgelegt, dass diese Tiere aufgrund ihres hohen Wertes und der Tatsache, dass ein „Handling“ der Tiere ein nicht zu vertretendes Maß an Stress bedeuten würde, weder geimpft noch regelmäßig Blutproben entnommen werden (Hall et al. 2005). Verendete Tiere werden stets pathologisch auf Todesursache sowie ihr Blut auf Krankheiten und Mangelzustände untersucht, um ein angemessenes Monitoring der Herde zu erreichen. Grundvoraussetzung hierfür ist die Tatsache, dass keines der Tiere je in die Lebensmittelkette gelangen wird (Hall et al. 2008).

Jedoch ist es auch in diesem Fall ähnlich wie in den Niederlanden, dass diese Möglichkeit einer Ausnahme nicht explizit in der EU-Gesetzgebung verankert ist.

Abb. 4: Chillingham Rinder in Chillingham Park, Foto: S. Hall

5 Internationale Ansätze bei der Auslegung von Tierschutzaspekten

Da bisher die europaweite Tierschutzgesetzgebung noch in der Ausarbeitung ist, werden Tierschutzaspekte bei der extensiven Weidehaltung von Großherbivoren in Naturschutzprojekten bisher noch weitestgehend durch nationales Recht geregelt. Daher ist ein Vergleich mit anderen Ländern von großer Bedeutung, was die Beurteilung von tierschutzgerechter Handhabung der eingesetzten Tiere angeht. Einzigartig und für die Einschätzung von Wohlbefinden in extensiv gehaltenen Herden sind hier die Erfahrungsberichte aus den Niederlanden über das Sozialverhalten von frei lebenden Rindern und Pferden sowie aus Großbritannien über die Chillingham Wild White Cattle, die bereits seit dem 13. Jahrhundert in halbwilder oder freier Form gehalten werden (van Klink & Kampf 2008, Meissner 2008, Hall et al. 2005). Da in der Oostvaardersplassen bereits seit 1992 Rinder und Pferde ausschließlich aus Naturschutzaspekten gehalten werden, konnten dort intensiv die Entwicklung und Bedeutung der Herdenstrukturen sowie die Ausbildung eigener Mechanismen zur Verhinderung von Inzucht beobachtet und dokumentiert werden (van Klink & Kampf 2008, Meissner 2008). Daraus resultieren zwei verschiedene Perspektiven, aus denen die Haltung von Rindern und Pferden in großen Naturschutzgebieten oder auch „wilderness-areas“ betrachtet werden können und auch sollten. Zum einen die Sicht des Menschen als übergeordnetes Individuum, der in seiner Funktion als „Besitzer und Halter“ in Verantwortung für das Tier zu handeln verpflichtet ist, um Schaden und Leiden zu verhindern. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurden in den Niederlanden die Ethical Guidelines (1999), die Guideline Large Herbivores (2000) und der Bericht des International Committee on the Management of large herbivores in the Oostvaardersplassen (ICHO 2006) erstellt (vgl. 4.1).

Zum anderen resultiert daraus die Sichtweise des Tieres sowohl als Individuum als auch als Teil seiner Herdenstruktur, in der es in der Lage ist, seine ihm angeborenen und natürlichen Verhaltensweisen auszuüben. In dieser Betrachtungsweise wurden in den oben genannten Ethical Guidelines zwei Argumentationsweisen unterschieden. Zum einen die „animal-ethical arguments“, die dafür stehen, dass die Integrität des einzelnen Individuums respektiert werden soll. Diese Sichtweise lässt Übereinstimmungen mit § 1 des Tierschutzgesetzes (2006) zu, nach dem der Mensch in seiner Verantwortung einem Tier als Mitgeschöpf ohne einen vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Zum anderen die „eco-ethical arguments“, die dafür stehen, dass der Mensch nicht nur das einzelne Individuum bei seiner Sorgfaltspflicht berücksichtigen muss, sondern auch die Interessen der Population in seinem Ökosystem. Um das Fortbestehen einer gesunden und angepassten Population zu sichern ist es demnach möglich, die Interessen der gesamten Population über die Interessen eines einzelnen Individuums zu stellen (van Klink & Kampf 2008). Auch hier lässt sich eine mögliche Konformität mit § 1 des Tierschutzgesetzes (2006) erahnen, da es fraglich ist, ob eine medizinische Behandlung eines verletzten Tieres, das ganzjährig draußen und ohne direkten Menschenkontakt gehalten wird, nicht einen Eingriff bedeutet, der für das Tier mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist Zudem ist ein solcher medizinischer Eingriff mit der Fixation des betreffenden Tieres (ob durch Treiben und Separierung in einer Fanganlage oder ob durch Distanzimmobilisation) und damit nicht selten mit einer erheblichen Beunruhigung und zuweilen auch Gefährdung der gesamten Herde verbunden.

Es hat sich gezeigt, dass Pferde und Rinder sehr wohl um verstorbene Herdenmitglieder „trauern können“ (Meissner 2008). Somit besteht möglicherweise Diskussionsbedarf, ob eine der Art und seinen Bedürfnissen gerechte Unterbringung eines Tieres (Tierschutzgesetz 2006) nicht auch die Möglichkeit einschließt, ein Tier per Kugelschuss schnell in der Fläche zu töten, anstatt es einer für das Tier qualvollen Behandlung zu unterziehen oder eine separate Unterbringung in einem Stall oder extra Gehege ohne Kontakt zu den anderen Herdenmitgliedern zu unterziehen (Meissner 2008).

Abb. 5: Trauernde Konikherde um ein verendetes Fohlen, Foto: Ark/Free Netherlands

6 Internationale Fachtagung zur Umsetzung von tierschutz- und veterinärmedizinischen Aspekten in halboffenen Weidelandschaften vom 25.-27.09.2008 in Lüneburg

Zu dieser Fachtagung waren Referenten und Teilnehmer aus den Niederlanden, Spanien und Deutschland eingeladen. Das Tagungsprogramm sowie eine Referentenliste sind im Anhang zu finden.

Ziel der Tagung war zum einen ein internationaler Austausch über Vorgehensweisen und Handhabung von veterinärmedizinischen Rechtsvorschriften in bestehenden Beweidungsprojekten in Deutschland und in anderen Ländern. Zum anderen sollten, Vorschläge erarbeitet werden, wie bestehendes EU Recht, das sich in seinen veterinärmedizinischen Vorschriften

ausschließlich auf kommerzielle Viehhaltungsformen bezieht, an Beweidungsprojekte im Naturschutz angepasst werden könnte.

Von entscheidender Bedeutung waren jedoch die Vorträge der niederländischen Referentinnen und Referenten. Da es die großen Pflanzenfresser in der Oostvaardersplassen bereits seit 1992 gibt und die dort gehaltenen Konik Pferde und Heck Rinder ausschließlich aus Naturschutzaspekten gehalten werden, konnten dort intensiv die Entwicklung und Bedeutung der Herdenstrukturen sowie die Ausbildung eigener Mechanismen zur Verhinderung von Inzucht beobachtet und dokumentiert werden. Es wurden sowohl Tierschutz ethische Argumente als auch öko-ethische Argumente bezüglich der Einrichtung und Pflege solcher Naturschutzkonzepte aufgezeigt und erläutert (vgl. Kapitel 4.1 und 5).

Da es sich gezeigt hat, dass Pferde sehr wohl um verstorbene Herdenmitglieder trauern, wurde sogar die Möglichkeit angesprochen, dass alte oder kranke Tiere per Kugelschuss erlöst und nicht sofort aus der Fläche entfernt werden sollten, um der Herde die Möglichkeit zur Trauer zu gewähren (Meissner 2008).

Derlei Erkenntnisse konnten einen sehr wichtigen Beitrag bei der Entwicklung eines tierschutzgerechten Umganges mit Tieren leisten, die zwar per juristischer Definition Haustiere sind und damit in der Obhut des Menschen leben, jedoch in einer Form gehalten werden, die ihrem Wesen und Bedürfnissen entspricht.

Weiterhin wurde eine Liste mit Schlussfolgerungen aus dieser Fachtagung erstellt (Riecken et al. 2008).

Kernpunkte waren hier, dass die extensive, großflächige Weidehaltung die natürlichste Form der Landnutzung darstellt, da diese Systeme, wie das Beispiel der spanischen Dehesas zeigt, nachhaltig über viele Jahrhunderte funktionieren können. Zudem stellen sie häufig Bereiche größter Biodiversität dar.

Weiterhin wurde eine Liste mit Vorschlägen erstellt, die die praktische Umsetzung und Betreuung derartiger Beweidungssysteme erleichtern und verbessern könnten. Darunter fiel der Vorschlag einer flexibleren Handhabung der Kennzeichnungspflicht bei den Rindern, da bei einer derartig niedrigen Anzahl von Tieren, die im Herdenverbund leben, eine eindeutige Zuordnung jedes Tieres zumindest bis zum Absetzen gewährleistet ist. Weiterhin wurde die Notwendigkeit von BSE-Tests bei Tieren, die aufgrund ihrer lebenslangen extensiven Haltungsform niemals mit industriell hergestelltem Futter zugefüttert werden, stark angezweifelt. Zudem wurde eine flexiblere Handhabung der tierseuchenrechtliche vorgeschriebenen Blutuntersuchungen bei Tieren, die den Bestand niemals verlassen und auch keinen Kontakt mit außen stehenden Tieren haben bzw. bereits als frei von Antikörpern getestet wurden, vorgeschlagen. Dies soll nicht bedeuten, dass die Blutuntersuchungen gar nicht mehr durchgeführt werden sollen, jedoch könnte die strenge Regelung der alljährlichen Untersuchungspflicht durch diesen Vorschlag gelockert werden (Riecken et al. 2008).

Ebenso wurde eine generelle Abschusserlaubnis für extensiv bzw. halbwild gehaltene Rinder und Pferde vorgeschlagen, da sich das Töten einzelner Tiere aus der Herde per Kugelschuss als eine wesentlich stressfreiere und den Bedürfnissen des Tieres gerechter werdende Metho-

de darstellt als langwieriges Treiben, Einfangen und zu einem Schlachthof Verbringen einzelner Tiere, die aus ihrem Herdenverbund herausgerissen werden. Insbesondere da sich durch die Beobachtungen aus den Niederlanden belegen lässt, dass das Transportieren lediglich einzelner Tiere für diese Tiere selbst, aber auch für die gesamt Herde ein traumatisches Ereignis darstellt, wohingegen ein Gruppentransport der gesamten Herde stressfrei und problemlos zu bewerkstelligen ist (Meissner 2008).

Auch wurde eine länderübergreifend einheitliche Regelung für die Beantragung und Bewilligung von EU Subventionen vorgeschlagen. Darüber hinaus gab es den Vorschlag, dass eine einheitliche Regelung über die rechtliche Stellung von halboffenen Beweidungsprojekten im Naturschutz erarbeitet werden sollte. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass es stets notwendig sei, für jedes Projekt einen detaillierten und an die jeweiligen Bedingungen angepassten Managementplan sowie einen Notfallplan zu erstellen. Auch sollte bei der Entwicklung und Betreuung von diesen Beweidungssystemen eine enge Zusammenarbeit mit den behördlichen und auch den betreuenden Veterinären sowie weiteren Fachkompetenzen angestrebt werden.

Die bereits unter 4.1 genannten Denkansätze bezüglich der Interpretation des Tierschutzgesetzes wurden ebenfalls in die Schlussfolgerungen der Tagung aufgenommen (Riecken et al. 2008).

Grundsätzlich wurde darauf hingewiesen, dass es stets eine Unterscheidung zwischen mindestens zwei Beweidungssystemen geben sollte.

Zum einen die eher landwirtschaftlich ausgelegten Beweidungsprojekte, bei denen eine extensive Flächenbewirtschaftung im Rahmen einer extensiven Fleischproduktion im Vordergrund stehen.

Zum anderen die reinen Naturschutzprojekte, bei denen die Beweidung durch große Pflanzenfresser einen Teil der Biotopentwicklung darstellt, die Tiere jedoch nicht in die Lebensmittelkette gelangen.

Im letzteren Fall wurde eine rechtliche Änderung der Bezeichnung der Tiere als „nicht gehalten“ oder „non-kept“ vorgeschlagen, wodurch den Tieren in sehr großen Gebieten die Chance ermöglicht wird, eine eigene Weiterentwicklung und Selektion zu durchlaufen, ohne dass der Mensch Einfluss nimmt.

Letztendlich gab es noch weiter vorausschauende Anregungen, wie diese Form des Naturschutzes der breiten Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden könnte.

Hierzu gehört eine weitgehende Vernetzung zwischen allen Bereichen, die von einer solchen Flächennutzung betroffen ist, wie z. B. dem Naturschutz, der Landwirtschaft, der Veterinärmedizin und dem Tourismus.

Auch wurde eine enge internationale Zusammenarbeit als sehr nützlich angesprochen, da so Erfahrungen und Erkenntnisse schneller weitergegeben werden können.

Weiterhin wurde angeregt, auf EU Ebene länderübergreifend und einheitlich zu agieren und Standpunkte darzulegen.

Eine Zusammenfassung aller gehaltener Vorträge sowie der Schlussfolgerungen in Form von pdf-Dateien finden sich unter www.pasture-landscape.org.

7 Fazit und Empfehlungen

Die oben genannten Erkenntnisse könnten einen sehr wichtigen Beitrag bei der Entwicklung eines tierschutzgerechten Umganges mit Tieren leisten, die zwar per juristischer Definition Haustiere sind und damit in der Obhut des Menschen leben, jedoch vor dem Hintergrund des Konzepts einer großflächigen halboffenen Weidelandschaft in einer Form gehalten werden, die ihrem Wesen und ihren Bedürfnissen eher entspricht als in der klassischen Haltungsform als Nutztier z. B. in großen Milchviehanlagen.

7.1 Allgemeine Tierschutzaspekte

Die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft hat ein Konzept erarbeitet, um Haltungsbedingungen und Probleme bei der Haltung von Nutztieren wissenschaftlich erfassbar zu machen. Hierbei geht es im Hinblick auf Rinder darum, Tierschutzindikatoren zu ermitteln, die es ermöglichen, gehaltene Rinder im Hinblick auf ihr Wohlbefinden beurteilen zu können (FAL 2002). Dies berücksichtigt jedoch lediglich Tiere, die nicht in ihrer sozialen Herdenstruktur auf der Weide gehalten werden, sondern Tiere, die ganzjährig zum Zwecke der kommerziellen Tierproduktion gehalten werden (Milchviehhaltung, Mastbullen, etc). Das Erarbeiten von Tierschutzindikatoren ist auch im Aktionsplan für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 enthalten (KOM (2006) 13 – Amtsblatt C 49).

Als Einleitung zu einer Buchkritik über das Buch „Kuhsignale“, in dem es darum geht, wie ausgehend von Verhaltensweisen von Milchrindern deren Gesundheitsstatus bei ganzjähriger Stallhaltung rechtzeitig erkannt und eingeschätzt werden kann, wurde folgendes ausgeführt (Hulsen 2004):

„Auf der Weide können sich Kühe artgerecht verhalten. Sie fressen, kauen wieder, gehen raumgreifend u.v.m. Die Praxis zeigt, dass Landwirte mit Ganzjahresstallhaltung oft den Blick für normales Kuhverhalten verlieren. Eine genaue Beobachtung der Einzeltiere bzw. der Herde kann dann wieder helfen, Probleme zu mindern oder zu vermeiden“ (Hans Rigler, LFS Warth, Der fortschrittliche Landwirt).

Ausgehend von dieser Problematik ist es umso wichtiger, dass das normale und artgerechte Verhalten von Tieren in einem ihnen angestammten Lebensraum wieder mehr in den Blickwinkel aller Verantwortlichen geschoben wird. Die bestehende Gesetzgebung ist klar auf das massenhafte Halten von Nutztieren in einem ihnen nicht artgerechten Lebensraum ausgelegt. Die ganzjährige extensive Weidehaltung von Rindern und Pferden zu in erster Linie Naturschutzzwecken wird somit auch im Tierschutz nicht oder nur wenig durch diese Gesetzgebung erfasst, könnte und sollte aber einen wichtigen Beitrag bei der Überprüfung und Verbesserung der derzeitigen Intensivstallhaltung leisten.

Ebenso kann diese Haltungsform einen wichtigen Beitrag zur Beurteilung der Tierschutzgerechtheit bei der Boxenhaltung von Pferden leisten. Die häufig kritisierte fehlende Fürsorge für die ganzjährig auf der Weide gehaltenen Pferde im Vergleich zu täglichen Pflege- und

Bewegungsmaßnahmen von überwiegend oder ausschließlich in Boxen gehaltenen Pferden sollte unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Erkenntnisse über das natürliche Verhalten von Pferden neu überdacht werden. Das Pferd ist ein Herdentier, das in freier Wildbahn darauf angewiesen ist, sich in der Gruppe mit Artgenossen zu bewegen und zu interagieren. Bei einer Haltung von Pferden in Boxen ohne feste Sozialstruktur mit ihren Artgenossen können sie ihre Verhaltensweisen nicht ausleben und sind darauf angewiesen, sich mit einem „Ersatz", nämlich dem Menschen, zu arrangieren und zu interagieren. Mangelnde Pflege und Fürsorge kommt unter diesem Blickwinkel auch einem Pferd zu, das ein Mal pro Tag für eine Stunde aus der Box geholt und in einer Reithalle bewegt wird.

Auch ist die Verletzungsrate von Pferden, die nur begrenzten Koppelgang oder lediglich saisonal Freigang auf einer Koppel haben, bei den ersten Austrieben nicht selten sehr hoch, da sich die Tiere durch Übermut oder Panikreaktionen in ihnen unbekanntem Gelände an Zäunen, Gattern oder untereinander verletzen (mündliche Erläuterung Pferdeklinik Tappendorf). Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Tiergerechtheit von ganzjährig im Freien in einer festen Herdenstruktur gehaltenen Pferden noch einmal neu diskutiert werden.

7.2 Kennzeichnungspflicht bei Rindern

Natürlich ist es wichtig, auch eine ganzjährige Weidehaltung unter naturnahen Bedingungen kritisch zu beleuchten. Zunächst ist es von großer Bedeutung, bei dieser Haltungsform zwei unterschiedliche Ansatzpunkte zu benennen. Zum einen die ganzjährige Weidehaltung vornehmlich von Rindern zum Zwecke der Extensivvermarktung des Fleisches. Und zum anderen die großflächige ganzjährige Weidehaltung von Rindern und Pferden im Rahmen von reinen Naturschutzprojekten, in denen die Haltung von großen Pflanzenfressern zum Zwecke des Biotopschutzes durchgeführt wird.

Im ersten Fall ist z. B. die Einhaltung der Kennzeichnungspflicht in jeden Fall notwendig, da die Tiere in die Lebensmittelkette gebracht werden sollen und damit ihre Herkunft nachvollziehbar sein muss. Jedoch wäre hier eine Lockerung der Kennzeichnungsfrist von sieben Tagen nach der Geburt eine entscheidende Verbesserung zur bestehenden Regelung (EG Nr. 1760/2000). Um ein Kalb innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt zu kennzeichnen, ist nicht selten eine erhebliche Beunruhigung des Muttertieres bzw. der gesamten Herde notwendig, da die Mütter sich zur Kalbung vom Rest der Herde absondern und ihre Kälber meist sehr gut verstecken und auch verteidigen (Bunzel-Drüke et al. 2008). Dies ist nicht nur für die Tiere, sondern auch für die betreuenden Menschen oft nicht ungefährlich. Natürlich sollten die Tiere trotzdem so kontrolliert werden, dass eine Kalbung beobachtet und im Notfall eingegriffen werden kann, allerdings ist die Kennzeichnung in dieser Extensivhaltungsform zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung der Kälber nicht notwendig. Es erfolgt weder wie bei der Milchviehhaltung eine zeitnahe Separierung von Muttertier und Kalb, noch werden die Tiere häufig auf andere Koppeln umgetrieben wie z. B. bei der Mutterkuhhaltung.

Bei einer derartigen extensiven Haltungsform werden die Tiere meist nicht vor dem dritten Lebensjahr geschlachtet. Zudem laufen die Kälber mindestens sechs Monate bei ihrer Mutter bei Fuß und sind daher in diesem Zeitraum noch eindeutig zuordbar. Sollte dies nicht der Fall

sein, so könnte ihre Herkunft per Gentest nachgewiesen werden, bevor sie verbracht oder geschlachtet werden. Dies würde eine Kennzeichnung bei Zusammentrieb aller Tiere ein- bis zweimal pro Jahr möglich machen (Vgl. auch Tabelle 1 über die bestehenden Ausnahmeregelungen in der EU).

Bei der Haltung von Rindern und Pferden aus reinen Naturschutzgründen, bei der eine Einbringung in die Lebensmittelkette ggf. gar nicht vorgesehen ist, wäre es durchaus sinnvoll, die Kennzeichnung der Tiere ausschließlich bei Zusammentrieb und Herkunftsbestimmung durch Gentest vorzunehmen sowie verloren gegangene Ohrmarken zu ersetzen.

7.3 Jährliche Blutentnahmen

Auch taucht die Frage nach dem Sinn von jährlichen Blutprobenentnahmen zur staatlichen Bekämpfung von Tierseuchen auf. Derzeit müssen wie auch schon in Kapitel 2 beschrieben alle Rinder über zwei Jahre einmal pro Jahr serologisch auf BHV1 und alle drei Jahre auf bovine Leukose und Brucellose untersucht werden (BHV1V, RLeukoseV, BrucelloseV).

Ein Ansatz könnte sein, dass in Weidehaltungsformen, in denen Rinder aus reinen Naturschutzgründen gehalten werden, keine Proben entnommen werden müssen, sofern diese Tiere nicht aus dem entsprechenden Gebiet verbracht werden oder in die Lebensmittelkette gelangen sollen. Lediglich bei aus anderen Gründen gefangenen oder verendeten Tieren könnte eine Untersuchung auf etwaige Durchseuchung mit den genannten oder weiteren Erkrankungen erfolgen. Natürlich ist hierbei zu bedenken, dass damit die Möglichkeit bestehen könnte, dass so Erregerreservoire von auszumerzenden Tierseuchen entstehen können. Dies sollte auch stets in die Überlegungen und Entwicklung von Notfallplänen für den Fall eines Ausbruchs von gefährlichen Tierseuchen Berücksichtigung finden. Auch ist zu bedenken, dass in derartigen ganzjährigen Beweidungsprojekten eine gewisse Isolierung der Tiere allein dadurch gegeben ist, dass die Haltung in Naturschutzgebieten und auf Randflächen erfolgt und nicht in landwirtschaftlichen Intensivhaltungsgebieten. Jedoch wird bei der bovinen Herpesvirusinfektion mit dem Herpesvirus 1 bereits die Existenz eines Erregerreservoirs bei Wildwiederkäuern vermutet. Somit ist auch die Übertragung des Virus bei kommerzieller z. B. Mutterkuhhaltung durch Wildwiederkäuer möglich. Es sollte bei der Beurteilung einer Notwendigkeit von Beprobungen auch stets zwischen wirtschaftlich bedeutsamen, aber für Mensch und Tier nicht lebensbedrohlichen Tierseuchen und durch ein Verbot des Inverkehrbringens ebenso beherrschbaren Erkrankung und echten Zoonosen unterschieden werden. Für den Menschen ansteckende Erkrankungen wie die Rindertuberkulose kommen in einigen Ländern wie z. B. Großbritannien bereits wieder gehäuft vor (vgl. Berichte der OIE). Menschen werden jedoch in Deutschland nicht mehr regulär gegen diese Erkrankung geimpft und sind somit empfänglich für den Erreger. Da nicht selten Naturschutzgebiete auch vom Menschen als Erholungsgebiete genutzt werden, sollte diese Erkrankung trotz des erheblichen Aufwands bei der Testung der Rinder mit bedacht werden.

Bei ganzjähriger Extensivhaltung, bei der die Tiere sehr wohl in den Verkehr gebracht und in die Lebensmittelkette eingebracht werden, wäre ggf. eine Verlängerung des Beprobungsintervalls analog den Vorgaben zur bovinen Leukose oder der Brucellose für die BHV-1 Untersu-

chung denkbar, wenn die Tiere zuvor negativ getestet wurden. Sollten Tiere verenden, geschlachtet oder früher transportiert werden, könnte die Beprobung natürlich zum Zeitpunkt des Einfangens erfolgen (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Ausnahmen von der bestehenden Gesetzeslage in Großbritannien und den Niederlanden

Ausnahmen	Großbritannien	Niederlande
Ausgenommene Gebiete	Chillingham Park, Chillingham Wild White Cattle	Track A Areas (Oostvaardersplassen, Veluwezoom, Zuid Kennemerland)
Ausgenommene Fakten	Keine Ohrmarken, keine Blutproben, keine Impfungen	Keine Ohrmarken, keine Blutproben, keine Impfungen
Untersuchungspflicht	Verendete Tiere Sektion	best. Prozentsatz an verendeten Tieren Sektion
Begründung	700 Jahre Tradition von Waldweide/Parkweide, seltener Tierbestand, kommt mit einer Ausnahme nur dort vor, Anfälligkeit der Tiere auf Störungen/Eingriffe (homozygote Tiere, da abgeschlossene Population) (Hall et al. 2005)	Ethical Guidelines (1999), Guideline Large Grazers (2000), ICMO International Commitee on the Management of large herbivores in the Oostvaardersplassen (2006)
Voraussetzung	Abgeschlossenes Gebiet, kein Eingang in die Lebensmittelkette, Verbringungsverbot	Abgeschlossene Gebiete, kein Eingang in die Lebensmittelkette, Verbringungsverbot

7.4 Verpflichtende Impfungen

Wie bereits in Kapitel 2 ausgeführt, gibt es in Deutschland bisher eine verpflichtende Impfung gegen die Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer. Rinder, Schafe und Ziegen müssen seit 2008 entsprechend den jeweiligen Vorgaben gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden (Blauzungenverordnung 2008; EG Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung 2008). Es besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung von der Impfpflicht zu beantragen, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch die Impfung und die damit einhergehenden Fangaktionen „Gefahr für Leib und Leben“ des betreffenden Personals besteht (EG Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung 2008). Auch wurde für manche Beweidungsprojekte nur eine einmalige Impfung der Tiere im Zusammenhang mit der jährlichen Blutprobenentnahme durch die zuständige Behörde genehmigt. Landwirtschaftlich gehaltenes Wild, welches ebenfalls für die Blauzungenkrankheit empfänglich ist wie z. B. Rotwild, Damwild oder Wisente, ist ebenfalls zu impfen. Jedoch wurde hier lediglich eine Empfehlung zur Impfung ausgesprochen.

Hierbei bleibt die Frage offen, wie sinnvoll eine solche Impfung für die Tiere selbst sein kann. Es werden zum einen monoklonale Vakzinen verwendet, die damit die geimpften Tiere lediglich gegen das eine geimpfte Serovar schützen können. Andere auftauchende Serovare können damit trotz Impfung zu einem Ausbruch der Krankheit führen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie dramatisch eine Durchseuchung vor allem für Rinderbestände wäre, die ausschließlich zu Naturschutzzwecken gehalten werden. Da der Verlauf bei Rindern im Gegensatz zu Schafen und Ziegen eher milde ist oder klinische Symptome zum Teil ganz ausbleiben, stellt sich die Frage, ob aus Tierschutzsicht eine Impfung der Tiere erforderlich oder legitim ist. Sporadisch auftretende Aborte, die auf das Ausbrechen der Krankheit zurückgeführt wurden, sind ebenso nach Vakzinierungen beobachtet worden. Zudem ist die Blauzungenkrankheit für den Menschen nicht gefährlich. Somit ist eine staatliche Bekämpfung lediglich als wirtschaftliche Maßnahme anzusehen. Vorstellbar wäre, dass in Projekten, in denen die Rinder zu Naturschutzzwecken gehalten werden, eine Impfpflicht analog zu den Empfehlungen bei Wildwiederkäuern in Gatterhaltungen entfällt.

7.5 BSE-Tests

Auch der nach BSE-Untersuchungsverordnung vorgeschriebene BSE- Test bei Rindern, Wasserbüffeln und Bisons über 48 Monaten, die im Inland geboren und gehalten wurden, wurde und wird bei Extensivhaltern viel diskutiert (BSE-Untersuchungsverordnung 2008).

Hauptargument für eine mögliche Ausnahmeregelung ist hier, dass in den oben beschriebenen Extensivhaltungen die Tiere innerhalb dieser Projekte geboren werden und meist nicht mit zugekauften Futtermitteln gefüttert werden (vgl. 7.7 Winterfütterung). Denkbar wäre, dass nur zugekaufte Tiere, bei denen eine derartige Fütterung nicht gewährleistet werden kann und die zum Zeitpunkt der Schlachtung älter als 48 Monate sind, entsprechend der BSE-Untersuchungsverordnung getestet werden.

Jedoch ist hier anzuführen, dass bei Tieren, die zur extensiven Fleischgewinnung mit anschließender Direktvermarktung gehalten werden, das gesetzlich festgeschriebene Alter von 48 Monaten oft nicht erreicht wird.

Tiere, die aus reinen Naturschutzprojekten stammen und damit nicht geschlachtet werden und in den Verkehr gelangen, brauchen dementsprechend nicht untersucht werden.

7.6 Einfangen der Tiere zur Schlachtung

Neben den jährlichen Beprobungen der Tiere zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung stellt das Einfangen und Transportieren einzelner Tiere in ganzjähriger Extensivhaltung ein weiteres großes Problem dar. Wie bereits in Kapitel 5 und 6 ausgeführt ist es sehr problematisch, einzelne Tiere aus großen, unübersichtlichen Arealen sicher und stressfrei zu entnehmen, von Transporten zum nächstgelegenen Schlachthof ganz zu schweigen. Nicht selten bedeutet eine gezielte Entnahme einzelner Tiere Fangversuche, die sich über Tage bis Wochen hinziehen können (mündliche Stellungnahme Agrar GmbH Gut Hobrechtsfelde 2009). Dabei wird nicht nur das zu entnehmende Tier in erheblichem Maße gestresst, sondern die ganze Herde wird anhaltend gestört. Eine Erleichterung würde eintreten, wenn es für Betriebe, die ihre Tiere

ausschließlich zum Zweck des Naturschutzes halten, eine generelle Abschussgenehmigung in der Fläche geben könnte, so dass dies unbürokratisch und schnell vorgenommen werden kann.

Bei Rindern und Pferden, die ganzjährig im Freien gehalten werden und für den Eigenbedarf im Sinne einer Hausschlachtung getötet werden sollen, ist ebenfalls eine Tötung durch Kugelschuss mit anschließendem Blutentzug sowie eine Fleischbeschau durch einen amtlich beauftragten Tierarzt die sicherlich schonendste Art des Schlachtens (Fleischhygienegesetz, 2007). Auch hier wäre eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine anzustrebende Erleichterung.

Für Tiere aus derartigen Extensivhaltungen, die regulär in den Verkehr gebracht werden sollen, gibt es keine gesetzliche Möglichkeit einer Hausschlachtung. Sie müssen regulär eingefangen, zum Schlachthof transportiert und dort geschlachtet werden (Fleischhygienegesetz 2007).

7.7 Winterfütterung

Ein weiterer häufig genannter Kritikpunkt sind die vor allem bei Wiederkäuern z. T. erheblichen Gewichtsabnahmen während der Wintermonate bei der ganzjährigen Extensivhaltung im Naturschutz, aber auch zu gewerblichen Zwecken. Diese Gewichtsabnahmen bei den Tieren beruhen v. a. darauf, dass die Tiere gewollt für viel Verbiss in der Fläche sorgen sollen. Dies tun sie jedoch nur, wenn sie hungrig sind, d.h. wenig zugefüttert werden. Kritikpunkte der Tierhalter bei der Winterfütterung sind, dass die rangniedrigen Tiere, die eine Zufütterung am meisten nötig haben, häufig erst als letzte an das Futter gelangen und so nicht ausreichend Futter aufnehmen können. Die ranghohen Tiere jedoch kommen so ausgenommen gut durch den Winter, werden nicht selten sehr früh im Jahr brünstig und bekommen ihre Kälber dadurch schon in den Wintermonaten (van Klink 2008). Ein weiterer Kritikpunkt der Halter ist der ungewollte Nährstoffeintrag in das Areal durch eine Zufütterung, der v.a. bei reinen Naturschutzprojekten und an Grenzstandorten eine Rolle spielt (Wiegleb & Brunk 2004).

Natürlich muss für Notzeiten, d. h. Zeiten mit extremen Witterungsbedingungen, eine Zufütterung eingeplant und dementsprechend vorgesorgt werden bzw. Flächen für die Gewinnung von Heu für die Winterfütterung aus der sommerlichen Beweidung ausgenommen werden (Steven & Böhm 2008).

Eine Zufütterung der Tiere in den Wintermonaten wird in Deutschland durchgeführt, um die Tiere an die Fanganlagen zu gewöhnen, da dies für die jährlichen Blutprobenentnahmen von großer Bedeutung ist (Bunzel-Drüke et al. 2008).

Studien aus der konventionellen Milchviehhaltung sowie der Mutterkuh- und Fleischrinderhaltung belegen zudem, dass relativ starke Gewichtsschwankungen bei Rindern im peripartalen Zeitraum sehr häufig vorkommen (Ruegg & Milton 1995, Hodemaker et al. 2009). Bei Milchrindern, die periodisch auch in Weidehaltung gehalten werden, sollen diese Gewichtsabnahmen im peripartalen Zeitraum bis zu 30 % betragen können (mündliche Äußerung van Klink 2009). Diese Gewichtsschwankungen werden am häufigsten in Änderung des Body Condition Score (BCS) angegeben. Für die ganzjährige Extensivhaltung in Naturschutzprojekten wären Untersuchungen anhand des BCS sicherlich möglich und gegebenenfalls hilf-

reich bei der Beurteilung der Problematik für die Tiere. Ebenso stark korreliert mit dem BCS ist die Bestimmung der Rückenfettdicke mittels Ultraschall beim Rind (Schröder & Staufenbiel, 2006). Diese Untersuchung könnte bei den bevorzugt im Frühjahr durchgeführten Blutprobenentnahmen vorgenommen werden. Alles in allem bietet diese extensive Haltungs- und Bewirtschaftungsform von Flächen große Möglichkeiten und Chancen, nicht nur im Bereich Naturschutz einen wichtigen Beitrag zu leisten. Viele Aspekte sind uns hierbei nicht bewusst oder in Vergessenheit geraten. Nur durch eine konsequente Förderung derartiger Projekte können Erkenntnisse über Gefahren und Risiken, aber auch über Chancen bei der ganzjährigen extensiven Haltung von Großherbivoren gewonnen werden.

7.8 Individual-ethischer Ansatz und öko-ethischer Ansatz im Tierschutzrecht

Das Tierschutzgesetz ist in Deutschland aus dem Grundsatz heraus aufgebaut, dass „der Mensch für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden schützen“ soll (§ 1 Tierschutzgesetz 2006). Es beruht verfassungsrechtlich auf dem Staatsziel des Tierschutzes (Art. 20a Grundgesetz 2009). Es beinhaltet, dass der Mensch „keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf“ (§ 1 Tierschutzgesetz 2006).

Hierbei wird zunächst von allen Tieren als Mitgeschöpfen gesprochen und die Haltung von Tieren durch den Menschen wird erst im Folgenden diskutiert. Ein Halten von Tieren beinhaltet laut Tierschutzgesetz, es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu pflegen und unterzubringen (§ 2 Tierschutzgesetz 2006).

Die Haltung von Großherbivoren im natürlichen Herdenverbund in ganzjähriger Weidehaltung bedeutet damit eine absolut tierschutzkonforme Haltung von Tieren.

Ein wichtiger Diskussionspunkt ist hierbei sicherlich, ob ein Zulassen z. B. eines natürlichen Alterungsprozesses oder eines Sterbens an Altersschwäche ein vernünftiger Grund zu möglichem Erleiden von Schmerzen bei den betroffenen Tieren bedeutet. Hierbei stellt sich die Frage, ob wir die Pflicht als Tierhalter haben, Tiere, die an Altersschwäche sterben, vorzeitig von ihrem Leid durch Notschlachtung, Kugelschuß oder Euthanasie zu erlösen. Anders herum gefragt stellt sich die Frage, ob man als Tierhalter gezwungen werden kann, sein Tier euthanasieren zu lassen, wenn es aus Alters- oder Krankheitsgründen leidet. Diese Frage stellt sich vor allem bei der Hobbyhaltung von Tieren, bei der meist eine sehr enge Bindung zu dem gehaltenen Tier aufgebaut wird. Als betreuender Tierarzt benötigt man in diesem Fall eine Erlaubnis des Besitzers zur Euthanasie oder muss der zuständigen Behörde einen möglichen Fall von tierschutzwidrigem Halten von Tieren melden. Nicht selten begründen Hobbyhalter ein Verweigern einer Euthanasie damit, dass das Tier zu Hause im Kreis der Familie „von allein“ verenden solle (persönliche Erfahrung der Autorin).

Wie ist ein solcher Anspruch bei in ihrem natürlichen Herdenverbund gehaltenen großen Pflanzenfressern tierschutzrechtlich zu bewerten? Wie in Kapitel 5 beschrieben, trauern sowohl Rinder als auch Pferde sehr wohl um verendete Herdenmitglieder (Meissner 2008). Könnte man aus Tierschutzsicht ein Verenden von Tieren aus Altersschwäche im Herdenverbund als ein „Sterben im Kreis der Familie“ interpretieren?

Ebenso lässt sich auch bei dem Unterlassen von Eingriffen an verletzten Tieren eine mögliche Konformität mit § 1 des Tierschutzgesetzes (2006) erahnen, da es fraglich ist, ob eine medizinische Behandlung eines verletzten Tieres gerechtfertigt ist, die einen Eingriff bedeutet, der für das Tier ebenso wie die Erkrankung selbst mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist.

Es soll hier sicherlich nicht darum gehen, jegliche Verletzung der Sorgfaltspflicht eines Tierhalters zu rechtfertigen, sondern lediglich einen Hinweis auf eine andere Sichtweise bezüglich der tierschutzgerechten Haltung von großen Pflanzenfressern geben. Wie in Punkt 4.1 und 4.3 sowie Kapitel 5 diskutiert gibt es aus den Niederlanden und Großbritannien Ansätze, die nicht das einzelne Individuum in den Vordergrund stellen, sondern das Wohlbefinden innerhalb einer Herde in dem jeweiligen Areal. Die in den Niederlanden als ökoethische Sichtweise bezeichnete Auffassung beinhaltet, dass der Mensch nicht nur das einzelne Individuum bei seiner Sorgfaltspflicht berücksichtigen muss, sondern auch die Interessen der Population in seinem Ökosystem (van Klink & Kampf 2008). Für das Fortbestehen einer Tierart ist es in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass eine eigene Herdenstruktur hinsichtlich Altersstruktur, Rangordnung und Geschlechterverhältnis zugelassen wird. Dabei ist nicht nur die direkte Fortpflanzung gemeint, sondern auch das Lernen aus Erfahrung sowie das Weitergeben von Erfahrungen durch die älteren Individuen an die nachfolgenden Generationen. Dies ist nur möglich, wenn eine freie Wahl von Habitat und Nahrungsplätzen zugelassen wird.

Auch sollte hierbei Berücksichtigung finden, dass der Herdenverband für das einzelne Individuum Schutz bedeutet, wodurch es sinnvoll erscheint, dass bei nicht vermeidbaren Transporten von Tieren der Herdenverband Berücksichtigung findet.

Ein solches Zulassen von tierartspezifischen Verhaltensweisen bei Tieren, die in reinen Naturschutzprojekten gehalten werden, kann somit eine unschätzbare Informationsquelle bei der Beurteilung der Tierschutzkonformität von konventionell gehaltenen Nutztieren liefern und sollte trotz aller Zweifel in Betracht gezogen werden.

8 Literaturverzeichnis

Rechtliche Bestimmungen:

BHV-1-Verordnung - BHV1V, Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGB.I S. 3520)

Brucellose-Verordnung – BrucelloseV, Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 20. Dezember 2005 (BGB. I S. 3602)

Bundesjagdgesetz - BJagdG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 215 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Europäische Union 1990. Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt. Amtsblatt Nr. L 224 vom 18/08/1990: 29-41.

Europäische Union 1992b. Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen. Amtsblatt Nr. L062 vom 15/03/1993: 49-68.

Europäische Union 1997a. Richtlinie 97/12/EG des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen. Amtsblatt Nr. L 109 vom 25/04/1997:: 1-37.

Europäische Union 2000. Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates. Amtsblatt Nr. L204 vom11/08/200: 1-10.

Europäische Union 2002. Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte. Amtsblatt Nr. L273 vom 10710/2002: 1-95.

Fleischhygieneverordnung (FlHV).- Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim verkehr mit Fleisch vom 08. August 2007 (BGBl I S. 1816)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - (GG), vom 23. Mai 1949 BGBl. S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2009 (BGBl I. S. 0606)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 23. Januar 2006 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010 (KOM (2006) 13 – Amtsblatt C 49 vom 28.2. 2006)

Rinder-Leukose-Verordnung – RleukoseV, Verordnung zum Schutz gegen die Leukose der Rinder vom 13. März 1997 (BGB. I S. 458)

Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV, Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBL. I S. 1337), geändert durch Artikel 419 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

Tierschutzgesetz – TierSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TierSchNutztV - Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung 30. November 2006 (BGBl. I S. 2759)

Tierseuchengesetz - TierSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. IS. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294)

Viehverkehrsverordnung ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr vom 6. Juli 2007 (BGBl I Nr. 30 vom 13.7.2007 S. 1274; ber. 2.8.2007 S. 1967)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S.1)

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung - EGBlauzBekDV) neugefasst durch B. v. 24.09.2008 BGBl. I S. 1905; Geltung ab 01.09.2006

Publikationen

Adrian, U.; Orban, S. (2006): Rinder und Pferde in Landschaftspflege- und Naturentwicklungsprojekten. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Merkblatt Nr. 105.

Bunzel-Drüke, M. (2004): Ersatz für Tarpan und Auerochse - Chancen und Grenzen beim Einsatz von Pferden und Rindern in Wildnisgebieten. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 491-510.

Bunzel-Drüke, M. (2005): Haltung von Großherbivoren, Erfolge, Auswirkungen auf die Weideflächen. Gestaltungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft in einem zukünftigen Nationalpark Peenetal. Greifswald, 04.02.2005.http://laoek.botanik.uni-greifswald.de/projekte/Stiftungs-NPZeitplan-Dateien/WS2-Landwirtschaft(Peenetal).pdf

Bunzel-Drüke, M., C. Böhm, P. Finck, G. Kämmer, R. Luick, E. Reisinger, U. Riecken, J. Riedl, M. Scharf & O. Zimball (2008): Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung -„Wilde Weiden". - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V., Bad Sassendorf-Lohe. 215 S.

Ebersbach, H.; Heinze-Rusche, M. (2004): Haltungsbedingungen und veterinärmedizinische Aspekte beim Einsatz großer Pflanzenfresser im Hutewaldprojekt im Naturpark Solling-Vogler. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 393-414.

FAL - Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (2002): Wissenschaftliches und organisatorisches Konzept des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft.
http://www.fal.de/nn_789422/SharedDocs/06_TT/DE/Publikationen/Forschungskonzept,templateID=raw,property=publicationFile.pdf/Forschungskonzept.pdf

Finck, P.; Härdtle, W.; Redecker, B.; Riecken, U. (2003):Lüneburger Erklärung zu Weidelandschaften und Wildnisgebieten. In: Finck, P., Härdtle, W., Redecker, B. & Riecken, U. (Bearb.) Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 527-539.

Hall, S.J.G., Fletcher, T.J., Gidlow, J.R., Ingham, B., Shepherd, A., Smith, A., Widdows, A. (2005). Management of the Chillingham Wild Cattle. Government Veterinary Journal 15, 4-11. http://www.defra.gov.uk/animalh/gvj/vol1502/gvj-vol1502.pdf

Hoedemaker M., Prange, D., Gundelach Y. (2009): Body Condition Change Ante- and Postpartum, Health and Reproductive Performance in German Holstein Cows. Reprod Dom Anim 44, 167-173.

Hüppe, P. (1997): Vegetationsdynamik in „halboffenen Hudelandschaften" - Abhängigkeit von Nutzungsintensität und natürlichen Ausgangsbedingungen sowie Anforderungen an künftige Naturschutzziele. In: M. Klein, U. Riecken & E. Schröder (Bearb.). Alternative Konzepte des Naturschutzes für extensiv genutzte Kulturlandschaften. Münster: Landwirtschaftsverlag: S. 145-159.

Hulsen, J. (2004): Kuhsignale: Krankheiten und Störungen früher erkennen. Landwirtschaftverlag, 96 S.

ICMO (2006): Reconciling Nature and Human Interests. Report of the International Committee on the Management of large herbivores in the Oostvaardersplassen (ICMO). The Hague/Wageningen, Netherlands. Wageningen UR – WING rapport 018.

Kampf, H. (2002): Large herbivores and government policy. Vakblad Natuurbeheer (English edition) May. S. 56-59.

E.G.M. Van Klink & Kampf, H., 2004. Veterinärrechtliche Erfahrungen mit großflächigen Beweidungsprojekten in den Niederlanden – Nationale Herangehensweise und Europäische Dimension. In: Finck, P., Härdtle, W., Redecker, B. & Riecken, U. (Bearb.) Weidelandschaften und Wildnisgebiete - Vom Experiment zur Praxis. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78, 429-438.

E.G.M. Van Klink & Kampf, H. 2008. Implementing veterinary and animal welfare regulations in semi-natural pastoral landscapes in The Netherlands, Presentations of the 2008 Symposium: International Symposium on special aspects of veterinary and animal welfare regulations in pasture landscapes, 25.-26.09.2008, Lüneburg http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Tagung_2008/Klink_Kampf_Lueneburg_2008.pdf

Koene, P. ; Gremen, B. (2002): Wildheid gewogen. Samenspel van ethologie en ethik bij de dedomesticatie van grote grazers. NWO ethik en Beleid, Wageningen. (in Dutch). 175 Seiten

Korneck, D.; Schnittler, M.; Klingenstein, F.; Ludwig, G., et al. (1998): Warum verarmt unsere Flora? - Auswertung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. In: F. Klingenstein and G. Ludwig (Bearb.): Ursachen des Artenrückgangs von Wildpflanzen und Möglichkeiten zur Erhaltung der Artenvielfalt. Münster: Landwirtschaftsverlag: 299-444.

Krasiska, M. und Z.A. Krasinski (2008): Der Wisent. Hohenwarsleben: Westarb Wissenschaften. 328 S.

Martin, D.; Manthe, H. (2005): Einsatz wildlebender Großherbivoren zur Offenhaltung der Landschaft im Bereich des Projektes Wildtierland Klepelshagen. Gestaltungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft in einem zukünftigen Nationalpark Peenetal. Greifswald, 04.02.05. http://laoek.botanik.uni-greifswald.de/projekte/Stiftungs-NPZeitplan-Dateien/WS2-Landwirtschaft(Peenetal).pdf

Meßner, U. (2005): Beweidung und andere landwirtschaftliche Aktivitäten in Nationalparken. Gestaltungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft in einem zukünftigen Nationalpark Peenetal. Greifswald, 04.02.05.http://laoek.botanik.uni-greifswald.de/projekte/Stiftungs-NPZeitplan-Dateien/WS2-Landwirtschaft(Peenetal).pdf

Meissner, R. (2008): Welfare and ethics of semi-wild living herds. Practical experiences in medium seized pastoral landscapes in the Netherlands. Presentations of the 2008 Symposium: International Symposium on special aspects of veterinary and animal welfare regulations in pasture landscapes, 25.-26.09.2008, Lüneburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Tagung_2008/Meissner_Lueneburg_2008_neu.pdf

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1997): Empfehlungen für die saisonale und ganzjährige Weidehaltung von Rindern. Tierschutzdienst Niedersachsen, Hannover: 7-36

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden. Tierschutzdienst Niedersachsen, Hannover: 12-43

Orban, S. (2005): Tierschutzrelevante Probleme bei der Haltung von Rindern in der Landschaftspflege. DVG; Angewandte Ethologie. München, 07.-09.04.2005: 118-129.

Reisinger, E. (2004): Ausgewählte naturschutzfachliche und sozioökonomische Anforderungen für die Tablierung großflächiger Weidesysteme. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.): Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 469-489.

Riecken, U., W. Härdtle, M. Schröder, J. Blatt (2008): Workshop ‚Lifestock welfare in semi-natural landscapes´ Closing Remarks: International Symposium on special aspects of veterinary and animal welfare regulations in pasture landscapes, 25.-26.09.2008, Lüneburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Tagung_2008/Riecken_Closing_Lueneburg.pdf

Riedl, J. (2005): Ethologische Erkenntnisse und Empfehlungen zur Gehegehaltung von Wisenten. DVG Ethologie und Tierschutz. München, 07.-09.04.2005: 130-140.

Ruegg, PL, Milton RL (1995): Body condition scores of Holstein cows on Prince Edward Island, Canada: relationship with yield, reproductive performance and disease, J Dairy Sci 78, 552-564.

Pueck, Z., I.P. Belousova, M. Karasinska, Z.A. Karasinski & W. Olech (2004): European Bison. Status Survey and Conservation Action Plan. - IUCN/SSC Bison Specialist Group. IUCN The World Conservation Union, Gland, Switzerland and Cambridge, UK. 53 S.

Sambraus, H. H. (2004): Artgemäße Bisonhaltung. TVT Vereinigung für Tierschutz Merkblatt Nr 97.

Sambraus, H. H. (2005): Artgemäße Haltung von Wasserbüffeln. DVG; Ethologie und Tierschutz. München, 07.-09.04.2005: 141-159.

Sambraus, H. H. (2006): Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Merkblatt Nr. 85.

Schrautzer, J.; Irmler, U.; Jensen, K.; Nötzold, R., et al. (2004): Auswirkungen großflächiger Beweidung auf die Lebensgemeinschaften eines norddeutschen Flusstales. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 39-61.

Schröder, U., Staufenbiel, R. (2006): Methods to Determine Body Fat Reserves in the Dairy Cow with Special Regard to Ultrasonographic Measurement of Backfat Thickness. J Dairy Sci 89, 1-14.

Schwabe, A.; Zehm, A.; Eichberg, C.; Stroh, M., et al. (2004): Extensive Beweidungssysteme als Mittel zur Erhaltung und Restitution von Sand-Ökosystemen und ihre naturschutzfachliche Bedeutung. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 63-92.

Sonnenburg, H.; Gerken, B. (2004): Waldweide im Solling - Mit einem neuen Modell auf alten Spuren. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). In: Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 201-218.

State Secretary of Agriculture, Nature Management and Fisheries, 2000: Leidraad Grote Grazers (Policy Guideline Large Grazers). Letter to the Second Chamber of the Dutch Parliament.

Steven, M.; Böhm, C. (2008): Perspectives on and requirements for the legal regulations and their realization from the point of view of NABU. International Symposium on special aspects of veterinary and animal welfare regulations in pasture landscapes, 25.-26.09.2008, Lüneburg. http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/landschaftsundbiotopschutz/Tagung_2008/Boehm_Steven_Lueneburg_2008.pdf

Tramper, R. (1999) (ed): Richtlijnen voor het omgaan met zelfstanding levende dieren in de terreinen van Staatsbosbeheer (Guidelines for the conduct with selfsupporting animals in the grounds of Staatsbosbeheer). Report of a working group, Centrum voor Bio-ethiek en Gesondheidsrecht, Universiteit Utrecht.

von Oheimb, G.; Eischeid, I.; Finck, P.; Grell, H., et al. (2006): Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum - Perspektiven für den Erhalt und die naturverträgliche Nutzung von Offenlandlebensräumen. - Natursch. Biol. Vielf. 36, 280 S.

WallisDeVries, M. F.; Bakker, J. P.; van Wieren, S. E. (1998): Grazing and conservation management. - Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.

Wiegleb, G.; Brunk, I. (2004): Die künftige Bedeutung großflächiger Beweidungssysteme mit Haus- und Wildtieren für das Biotopmanagement auf Truppenübungsplätzen. In: P. Finck, W. Härdtle, B. Redecker & U. Riecken (Bearb.). In: Weidelandschaften und Wildnisgebiete. - Schr.-R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 78: 129-144.

9 Anhang

9.1 Fragenkatalog: Ganzjährige Weidehaltung

Block I Allgemeine Fragen (Ministerium etc.)

9.1.1 Allgemeine Anforderungen an halboffene Weidelandschaften

- Gibt es allgemeine Empfehlungen für die Besatzdichten ggf. in Abhängigkeit vom beweideten Grünlandtyp (0,5 GVE tauchen auf)? Woran wurde dies bemessen, wenn das Ziel „keine Zufütterung“ lautet?
- Welche Anforderungen werden hinsichtlich eines Witterungsschutzes bei halboffenen Weidelandschaften in Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Flächengröße und der Weidetiere gestellt (keine, Unterstände, Gehölze)?
- Welche Anforderungen hinsichtlich der Einzäunung werden gestellt? Welche Zauntypen werden als ungeeignet oder gefährlich eingestuft?
- Gibt es Alternativen wie z. B. natürliche Barrieren?

9.1.2 Rechtliche Anforderungen

- Welche Anforderungen bestehen im Hinblick auf den Tierschutz (Betreuung, Umgang mit erkrankten Tieren)? Wie werden sie in „Naturgebieten“ erfüllt?
- Welche Vorschriften gibt es für die Entnahme von Tieren (Schlachtung, Abschuss)?
- Wie ist mit gestorbenen Tieren umzugehen in Abhängigkeit vom Typ der Beweidung?
- Auf welcher Grundlage können (bei Nutztieren) Ausnahmegenehmigungen erteilt werden? Welche EU-konformen Regelungen können hier angewendet werden?
- Gibt es konkrete Lösungsansätze bezüglich der amtlichen Praxis bzw. der Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen auch auf der EU-Ebene insbesondere für die halbwilde Haltung von Nutztieren?
- Welche Vorschriften kommen bei der Haltung von Wildtieren zum Tragen?
- Ist es vorstellbar, Heckrindern oder bestimmten robusten Pferderassen künftig den Status eines Wildtiers („Halb-Wildtiers“) zu gewähren?

9.1.3 Betreuung und Pflegemaßnahmen

- Welche Anforderungen werden im Zusammenhang mit einer ausgewogenen Versorgung mit Mineralstoffen (z. B. Selengehalt in der Ration) gestellt?
- Werden diese Werte kontrolliert?
- Welche Anforderungen werden hinsichtlich von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge (z. B. Klauenpflege, Impfungen, prophylaktische Parasitenbekämpfungen etc.) in Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Flächengröße, des Beweidungstyps und der Weidetierarten gestellt?
- Wie sieht dies in der Praxis im Einzelnen aus?

- Inwiefern müssen hierbei die aktuellen Vorschriften v. a. im Zusammenhang mit den Bestimmungen bei Tierseuchen berücksichtigt werden (Stallpflicht im Seuchenfall, Sperrbezirk, Transportverbote)?
- Welche Vorschläge für die Tierhalter können erarbeitet werden?

9.1.4 Fütterungsmanagement

- Gibt es behördliche Mindestanforderungen bezüglich der Futterversorgung in Abhängigkeit zur Tierart, der Flächengröße und der Jahreszeit (z. B.: Kilojoulewerte, nach denen berechnet werden kann?)
- Welche Anforderungen müssen im Zusammenhang mit einer ausgewogenen Versorgung mit Mineralstoffen (z. B. Selengehalt in der Ration) gestellt werden?

Block II Fragen an die Praktiker

9.1.5 Praktische Einrichtung von Naturgebieten/Auswahl der Tierrassen

- Welche Rassen wurden für die ganzjährige Weidehaltung auf den genutzten Flächen ausgewählt? Welche Kriterien (robust, umgänglich, gefährlich, Rückkreuzung) spielten dabei eine Rolle?
- Können Besatzdichten in Abhängigkeit vom beweideten Grünlandtyp empfohlen werden (0,5 GVE tauchen auf), woran wurde dies bemessen, wenn das Ziel „keine Zufütterung“ lautet?
- Welche Anforderungen müssen im Zusammenhang mit einer ausgewogenen Versorgung mit Mineralstoffen (z. B. Selengehalt in der Ration) gestellt werden?
- Wie werden diese Werte kontrolliert?
- Welche Anforderungen hinsichtlich der Einzäunung sind bei halboffenen Weidelandschaften in Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Flächengröße und der Weidetierarten (Rassen- bzw. Artenkombinationen) zu stellen?
- Wie können die Zäune durchlässig für Wildtiere gestaltet werden?

9.1.6 Betreuung und Pflegemaßnahmen

- Betreuung der Tiere als Herde und als Einzeltier im Hinblick auf umgesetzte Mindestanforderungen in der Frequenz, der Flächengröße und der Art der Weidetiere. Wie sieht die Umsetzung im Einzelnen in der Praxis aus (z. B. Detektion der Tiere in der Fläche, Beurteilungsmöglichkeit aus der Ferne, etc.)?
- Werden Routinekontrollen durch Tierärzte vorgenommen?
- Rinder: Wie werden die einschlägigen Vorschriften im Hinblick auf Ohrmarken und Blutentnahmen eingehalten?
- Welche Anforderungen bezüglich des Managements der Reproduktionsleistung sind in Abhängigkeit von der Flächengröße, der Jahreszeit und der Weidetierart zu stellen?
- Welche Anforderungen hinsichtlich von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge (z. B. Klauenpflege, Impfungen etc.) sind in Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Flächengröße und der Weidetierart zu stellen?
- Wie sieht dies in der Praxis im Einzelnen aus?

- Sind Probleme mit negativen Auswirkungen von Arzneimitteln zur Parasitenbekämpfung bekannt?

9.1.7 Mögliche Modifikation rechtlicher Anforderungen

- Welche Anforderungen aus EU-Bestimmungen oder sonstigen rechtlichen Vorgaben sollten für die „halbwilde Haltung“ in „Naturgebieten“ modifiziert bzw. angepasst werden (z. B. Tierschutz, Tierhaltung, Kennzeichnung, Gesundheits- und Seuchenvorsorge, Kadaverentsorgung)?

9.2 Besuchte oder ausgewertete Einrichtungen national

Bunde Wischen e.V., Gerd Kämmer, Königswill 13, 24837 Schleswig, Tel.: +49 4621 984080, Fax: +49 4621 984089, Mail: Gerd.Kämmer@t-online.de

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Projektbüro „Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum“, Jutta Sandkühler, Eichberg 63, 22143 Hamburg, Tel.: +49 40 780711-88, -87, Fax: +49 40 78071186, Mail: sandkuehler@stiftung-naturschutz-sh.de

ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Naturschutz im Kreis Soest e.V., Margret Bunzel-Drüke, Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf-Lohe, Tel.: +49 2921 52830, Fax: +49 2921 53735, Mail: m.bunzel-drücke@abu-naturschutz.de

Agrar GmbH Crawinkel, Heinz Bley, Gosseler Str. 25, 99330 Crawinkel, Tel.: +49 3624 314914, Fax: +49 3624 402648, Mail: info@agrar-crawinkel.de

Weidelandschaften e.V., Dirk Andresen/Hille Widowski, Dorfstr. 27, 24850 Lürschau, Tel.: +49 4621 41510, Mail: widowski@weidelandschaften.de

Wisentgehege Springe, Thomas Hennig, Wisentgehege Springe, 31832 Springe, Tel.: +49 5041 5828, Fax: +49 5041 640765, Mail: thomas.hennig@wisentgehege-springe.de

Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide GmbH, Peter Nitschke, Athener Str. 2, 14641 Wustermark/OT Elstal, Tel.: +49 33234 24890, Fax: +49 33234 24891, Mail: info@snl-doeberitzer-heide.de

Tab. 4: Auswertung der nationalen Beweidungsprojekte mit Nutztieren

Parameter	Bunde Wischen e.V.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Projektbüro „Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum“	ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	Agrar GmbH Crawinkel
Größe der Fläche	521 ha	222 ha	200 ha	2500 ha
Rassenauswahl	Galloway, Scottish Highland Cattle, Konik Pferde	Galloway	Heckrinder, Konik Pferde	Angus, Hereford, Galloway, Scottish Highland, Heckrinder, Deutsches Reitpferd, Konik Pferde

Parameter	Bunde Wischen e.V.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Projektbüro „Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum“	ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	Agrar GmbH Crawinkel
Besatzdichte	≥ 0,5 GVE/ha	≥ 0,5 GVE/ha	≥ 0,5 GVE/ha	0,3 bis 0,5 GVE/ha
Einzäunung	Stacheldraht mehrreihig	Stacheldraht mehrreihig	Stacheldraht mehrreihig	Stacheldraht mehrreihig
Betreuungsfrequenz	Tiere, die gefüttert oder getränkt werden 1 x tägl., ansonsten angemessen; ♀ Tiere zur Kalbung werden in Gebiete mit manueller Tränke verbracht, da sie dort 1 x/Tag in Fanganlage sind	angemessen, ansonsten 1 x täglich	angemessen, ansonsten 1 x täglich	angemessen, ansonsten 1 x täglich
Umgang mit erkrankten Tieren	bei Bedarf Behandlung,	bei Bedarf Behandlung	bei Bedarf Behandlung	bei Bedarf Behandlung
Verendete Tiere	müssen entnommen werden, manchmal werden sie nicht gefunden	müssen entnommen werden, manchmal werden sie nicht gefunden	werden entnommen, wenn sie gefunden werden	werden entnommen, wenn sie gefunden werden
Entnahme von Tieren	wie bei extensiver Nutztierhaltung	wie bei extensiver Nutztierhaltung	siehe extensive Nutztierhaltung	siehe extensive Nutztierhaltung
Vermarktung	Direktvermarktung im Hofladen	Dirketvermarktung über Bunde Wischen e.V.	Direktvermarktung	Direktvermarktung
Zufütterung	werden im Winter zugefüttert, v.a. zur Konditionierung auf Fanganlage	werden im Winter zugefüttert, v.a. zur Konditionierung auf Fanganlage	Zufütterung bei extremen Witterungsverhältnissen im Winter, v.a. zur Konditionierung auf Fanganlagen	Zufütterung bei extremen Witterungsverhältnissen im Winter, v.a. zur Konditionierung auf Fanganlagen
Mineralstoffe	1 x/Jahr alle Tiere >2 Jahre BP (im Feb/März, d.h. während Zufütterung in Fanganlage), Lecksteine mit extra hohem Selengehalt	1 x/Jahr alle Tiere > 2 Jahre BP (im Frühjahr), Lecksteine mit extra hohem Selengehalt	Lecksteine	Lecksteine
Gesundheitsvorsorge	1 x alle Tiere Cydectin beim Absetzen (½ Jahr), ansonsten nach Bedarf	1 x alle Tiere Cydectin beim Absetzen (½ Jahr) ansonsten nach Bedarf	Beim Schlachten Kontrolle auf Parasiten, nach Bedarf	nach Bedarf

Parameter	Bunde Wischen e.V.	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Projektbüro „Halboffene Weidelandschaft Höltigbaum“	ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.	Agrar GmbH Crawinkel
Kennzeichnung der Tiere	Rinder werden innerhalb von 7 Tagen mit Ohrmarken versehen (erheblicher Aufwand)	innerhalb von 7 Tagen Ohrmarken	Rinder werden ab einem Alter von 4 Wochen immobilisiert und dann gekennzeichnet	innerhalb von 7 Tagen, bzw. so schnell es geht
Tierseuchenrecht/ Beprobung	1 x/Jahr, BTV Impfung	1 x/Jahr, BTV Impfung	2 x pro Jahr, BTV Impfung	1 x pro Jahr, BTV Impfung
Routinekontrollen durch Tierärzte	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf
Management der Reproduktionsleistung	♀ Tiere mit ½ Jahr (Absetzen) separate Herden; ♂ Tiere mit ½ Jahr Kastration; Pferde keine	fast nur Ochsen; ansonsten ♀ Tiere mit ½ Jahr separat, ♂Tiere mit ½ Jahr Kastration	keine	Trennung der Kälber mit 9 Monaten

9.3 Unterschiede der Beweidungsprojekte mit Nutztieren national

Tab. 5: Unterschiedliche Handhabungen ausgewählter Bestimmungen

Parameter	Handhabung 1	Handhabung 2	Handhabung 3
Kennzeichnung	Innerhalb von 7 Tagen	Solange Kälber bei Fuß laufen freier Einzug der Marken, danach DNS Test	Immobilisation der Kälber bis 4 Monate zum Einzug der Ohrmarken, um Mütter nicht zu beunruhigen
Tierseuchenrecht/ Beprobung/ Impfungen	1 x pro Jahr BP (BHV-1 etc.) im Winter/Frühjahr; BTV Impfung nach rechtlichen Vorgaben (2 x im Abstand von 21-29 Tagen), Nachtreter ab 91. Lebenstag	1 x pro Jahr BP (BHV-1, etc.) im Winter/Frühjahr; BTV Impfung mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf einmalige Impfung zusammen mit BP, Nachtreter im nächsten Jahr	1 x pro Jahr BP (BHV-1, etc.) im Winter/Frühjahr; BTV Impfung entfällt mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde, da Gefahr für Leib und Leben gegeben ist
Reproduktionsmanagement	Separierung der weiblichen Kälber ab 6. Lebensmonat, Kastration der ♂	Keine Maßnahmen	Keine Maßnahmen

9.4 Beweidungsprojekte mit Wildtieren national

Tab. 6: Beweidungsprojekte, die Wildtiere einsetzen (national)

Parameter	Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide GmbH	Weidelandschaften e.V. Wisentpark Kropp	Taurus Naturentwicklung e.V. (geplant) Wisente im Rothaargebirge	Wisentgehege Springe
Größe der Fläche	2000 ha	4 ha Schaugehege 100 ha Freigehege (ehemaliges Munitionsdepot)	4326 ha	Schaugehege, insgesamt 90 ha
Rassenauswahl	Wisent, Przewalskipferd, Rotwild	Wisent	Wisent (Berg-oder Kaukasus Linie)	Wisent
Besatzdichte	keine festen Angaben	Schaugehege 5 Tiere Freigehege 5 Tiere	≤ 0,5 GVE/ha, Startpopulation wird mit 11 Tieren angestrebt	
Einzäunung	Doppelzaunsystem mit Elektrozaun und hohem Maschendrahtzaun/ Holzgattern	Schaugehege Stromzäune mit Holzlattung Freigehege Stromzäune mit Maschendraht	Maschendrahtzaun 2,5 m Höhe, 50 cm davor Elektrozaun; virtuelles Zaunsystem mittels elektrischem Feld	Stromzäune mit Holzlattung
Betreuungsfrequenz	Telemetrie bei einzelnen Tieren, Konditionierung der Tiere an ausgewählten Stellen, da nicht überall ein Zutritt für den Menschen erlaubt ist (ehemaliger Truppenübungsplatz), im Schaugehege täglich; Kampfmittel-VO)	Schaugehege zu Fütterungszeiten Freigehege Sender, ansonsten keine Vorgaben	direkte Beobachtung, terrestrische und satellitengestützte Überwachung, Konditionierung	täglich
Umgang mit erkrankten Tieren	keine, da es sich um Wildtiere handelt, im Schaugehege Behandlung gegen Ekto-/Endoparasiten analog der Kotuntersuchungen	Therapie; prophylaktisch antiparasitäre Behandlung	verendete Tiere Sektion	Behandlung, Separierung in Ställen nicht möglich
Verendete Tiere	Kadaver verbleiben in der Fläche mit Ausnahme der Wanderwege (dort werden sie tiefer in die Fläche verbracht)	Entnahme aus der Fläche	werden nicht in der Fläche belassen, Sektion	Entnahme

Parameter	Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide GmbH	Weidelandschaften e.V. Wisentpark Kropp	Taurus Naturentwicklung e.V. (geplant) Wisente im Rothaargebirge	Wisentgehege Springe
Entnahme von Tieren	nur in andere Gehege mit Ohrmarke und Rinderpass (großes Problem), ansonsten Sonderabschussgenehmigung, Przewalskipferde unterliegen dem Washingtoner Artenschutzabkommen und dürfen mit Cites-Bescheinigung (kein Equidenpass) in andere Projekte verbracht, jedoch unter keinen Umständen geschossen werden	Nur in andere Projekte; Bullen werden entnommen, wenn ♀ Nachkommen geschlechtsreif sind; ♂ mit ca. 2,5 Jahren	werden nicht entnommen, außer andere Projektgebiete	In andere Projekte nach Absprache oder Tötung durch Abschuß, alle Bullen werden aufgezogen, Entnahme der Bullen, wenn gleiche Größe wie Hauptbulle, Austausch Hauptbulle nach 1-1,5 Jahren weg, Kühe nach Genetikkommission zur Zucht
Vermarktung	keine Vermarktung möglich	keine	keine Vermarktung außer andere Projekte	
Zufütterung	es werden keine Zufütterungen angestrebt außer zum Zweck der Konditionierung	Im Schaugehege regulär, ansonsten zur Konditionierung	Konditionierung, Zufütterung um Standorttreue zu gewährleisten	2 x tägl. ganzjährig erforderlich, Konditionierung
Mineralstoffe	keine außer im Schaugehege	Lecksteine	Lecksteine	Lecksteine
Gesundheitsvorsorge	1 x pro Jahr Blutproben, im Schaugehege Kotproben, ansonsten keine	Kotproben, Gesundheitscheck bei Entnahme, Blutproben inkl. Genanalyse und Mikrochip/Ohrmarken	1 x/Jahr Kotproben, Blutuntersuchung bei Verbringen in Projektgebiet	Antiparasitäre Behandlung, v.a. Absetzer
Kennzeichnung der Tiere	Ohrmarken bei den Wisenten innerhalb der ersten 7-14 Tage, unpraktikabel außerhalb des Schaugeheges, erstmalige Erfassung der Tiere mittels DNA Test beim Verbringen, etc. (angestrebt wird ein Verzicht auf Ohrmarken/Rinderpässe und jährliche Blutentnahmen)	Erfassung mittels Genanalyse beim Verbringen, Kennzeichnung mittels Mikrochip/Ohrmarken	Ohrmarken innerhalb 7-14 Tagen	Immobilisation der Kälber mit 9 Monaten, dann Erfassung mittels Genanalyse, Chip, BP etc.
Tierseuchenrecht/ Beprobung	1 x pro Jahr	Kotproben	keine außer Kotproben 1 x pro Jahr	bei Bedarf Kotproben
Routinekontrollen durch Tierärzte	keine außer Monitoring	bei Bedarf	Monitoring	bei Bedarf

Parameter	Sielmanns Naturlandschaft Döberitzer Heide GmbH	Weidelandschaften e.V. Wisentpark Kropp	Taurus Naturentwicklung e.V. (geplant) Wisente im Rothaargebirge	Wisentgehege Springe
Management der Reproduktionsleistung	keine bei den Wisenten, ansonsten nur Wallache bei den Przewalskipferden	Zuchtbulle wird entnommen, wenn ♀ Nachkommen geschlechtsreif sind, ♂ mit Geschlechtsreife, d. h. etwas mit 2,5 Jahren	keine	s.o.

9.5 Besuchte oder ausgewertete Beweidungsprojekte international

Nationaal Park Veleuwezoom, Wim Knol, Heuvenseweg 6a, 6991 JE Rheden (NL). Niederlande, Tel.: +31 26 49 791 98, Mail: W.Knol@natuurmonumenten.nl

Bisonbaai/Groenland, Herds and Homelands Consultancy, Renée Meissner, Dalenk 6-8, 7371 DE Loenen (NL), Niederlande, Tel.: +31 (0) 55-5053436, Mail: renee.meissner@hetnet.nl

Dr. Ed G.M. van Klink, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Horapark, Bennekomseweg 41, 6710 BL Ede (NL), Niederlande, Tel.: +31 318 / 822890, Fax: +31 318 / 833550, Mail: e.g.m.van.klink@minlnv.nl

Fundación Global Nature, Centro de Educación Ambiental La Dehesa, Álvaro Casanova Garcia, C/ Gabriel y Galán, 17 10694, Torrejón el Rubio, Caceres, Tel.: +34 927 455178, Fax: +34 927 455096, Mail: acasanova@fundacionglobalnature.org

Fundación Monte Mediterraneo, Hans-Gerd Neglein, Ernestine Lüdecke, Matthias Siebold, Dehesa San Francisco, Apdo. Correos, 45, 21260 Santa Ollala del Cala, Tel.: +34 959 507019, Fax: +34 959 507001, Mail: info@fundacionmontemediterraneo.com

The Warden´s Cottage, Chillingham Wild Cattle Association Ltd., Chillingham Alnwick, Northumberland, NE 665 NW, UK, Web: www.chillinghamwildcattle.com

Prof. Stephen Hall, University of Lincoln, Department of Biological Sciences, Riseholm Park, Riseholm, Lincoln LN2 2LG , Tel.: +44 01522 895434, Mail: sthall@lincoln.ac.uk

Tab. 7: Beweidungsprojekte international

Parameter	Veleuwezoom (NL)	Bisonbaai/ Groenland (NL)	Fundación Global Nature El Baldio (E)	Fundación Monte Mediterraneo San Francisco (E)	Chillingham Park (GB)
Größe der Fläche	6.000 ha 500 ha mit Ponies	365 ha	280 ha	780 ha	123 ha
Rassenauswahl	Scottish Highland Cattle; Island Pony; Rothirsch, Wildschwein	Galloway Rinder, Konik Pferde	Blanca Cacerena Rinder, Merino Schafe schwarz, Retinta Ziegen	Iberisches Schwein (Cardo ibérico); Retinta Rinder	Chillingham Wild White Cattle
Besatzdichte			ca. 30 Rinder		80 Tiere
Einzäunung	Stacheldraht mehrreihig	Stacheldraht mehrreihig	Maschendraht, Höhe 1,48 m; 18 Maschen, die größer werden oder Maschendraht 1,20 m Höhe, 9 Maschenreihen	Wildzäune, 1,20 m Höhe, Maschendraht mit Stacheldraht oben, zementiertes Fundament, Durchlaufklappen aus Eisen über Flussläufen	Stacheldraht
Betreuungsfrequenz	1 x/14 Tage	1 x/Woche, nach Bedarf wird BCS bestimmt (Herbst/Winter)	1 Vorarbeiter 1 x tägl. bzw. angemessen	1 x tägl. bzw. angemessen	1 x tägl., bzw angemessen
Umgang mit erkrankten Tieren	bei guter Prognose keine Behandlung, ansonsten Abschuss	max. 1 Behandlung, danach Abschuss	Behandlung	Therapie, Sektion	keine Therapie, Sektion
Verendete Tiere	werden in der Fläche belassen	müssen bei Auffinden entnommen werden	müssen entnommen werden (früher Geierfutterplätze)	werden entnommen (früher Geierfutterplätze)	werden entnommen
Entnahme von Tieren	werden nicht entnommen oder verbracht/ außer in andere Projekte/außer Ponys, da Zuchtbuchtiere	wie bei extensiver Nutztierhaltung/ und in andere Projekte	wie bei extensiver Nutztierhaltung	wie bei extensiver Nutztierhaltung	keine
Vermarktung	außer Island Ponys keine	Rinder ja; Pferde als Futter an Zoos	wegen der Leichtkalbigkeit an andere Züchter Fleisch direkt	Vermarktung, Schlachtung in Spanien, Vermarktung Fleisch nach Portugal, da Biozertifizierung	keine

Parameter	Veleuwezoom (NL)	Bisonbaai/ Groenland (NL)	Fundación Global Nature El Baldio (E)	Fundación Monte Mediterraneo San Francisco (E)	Chillingham Park (GB)
Zufütterung	keine, nur in Extremsituationen/ ggf. Wasserflächen von Eis befreit	Zufütterung nur im Notfall	im Sommer z.T. zu trocken	wenn möglich Eichelmast, ansonsten Spezialfutter	im Winter
Mineralstoffe	keine/Tierkörper werden in der Sektion untersucht	bei Bedarf werden Kadaver untersucht/BP genommen (viele tote Kälber, etc.)	Lecksteine	Lecksteine	Lecksteine
Gesundheitsvorsorge	nur bei Pferden/1 x/Jahr Blutproben/Influenzaprophylaxe, bei Rindern 4x/Jahr BCS bestimmt	keine Vakzinen, keine Parasitenprophylaxe	bei Bedarf, 1 x pro Jahr BP plus Impfungen	1 x pro Woche Bestandsbetreuung durch den Haustierarzt, 2 x jährlich Impfung plus Blutproben 1 x pro Jahr	Abgeschlosse-ne Population, keine Blutproben, keine Impfungen
Kennzeichnung der Tiere	keine außer Ponies mit Chip	Rinder: innerhalb von 6 Monaten (Kalb bei Fuß) frei, danach mit DNA Registrierung; Pferde beim Verbringen mit Chip	Ohrmarken innerhalb 7 Tagen	Ohrmarken	keine
Tierseuchenrecht/ Beprobung	keine außer Pferde Influenzaprophylaxe	keine regulären; 1 x pro Jahr Zusammentrieb für Monitoring	1 x pro Jahr plus Impfungen	1 x pro Jahr plus Impfungen (2 x pro Jahr)	keine, Sektion
Routinekontrollen durch Tierärzte	keine	bei Bedarf	keine	1 x pro Woche Bestandsbetreuung	keine
Management der Reproduktionsleistung	nur Wallache im Gebiet, ansonsten keine	keine	Absetzerkälber werden getrennt	Alle Schweine in der Mast werden kastriert, Zuchttiere separiert	keine

9.6 ReferentInnenlisten Tagung 25. - 26.09.2008 Lüneburg

Dr. Carsten Bennerk **Böhm** NABU Niedersachsen

Olaf **Zimball**, ABU Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.

Renée **Meissner** Herds and Homelands Consultancy, Dalenk, Niederlande

Dr. Ed G.M. van **Klink**, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Niederlande

Edgar **Reisinger**, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Heinz **Bley**, Agrar GmbH Crawinkel

Vicente Rodríguez **Estévez**, Departamento de Producción Animal, Facultad de Veterinaria, Campus Universitario de Rabanales

Dr. Johannes **Riedl**, Landratsamt Neuburg Schrobenhausen, Veterinäramt

Michael **Steven**, NABU, Bundesfachausschuss Weidelandschaften und Neue Wildnis

Dr. Uwe **Riecken** Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Dr. Myriam **Schröder**, Universität Lüneburg

9.7 Programm Tagung 25. - 27.09.2008 Lüneburg

Tab. 3 Tagungsprogramm

Donnerstag, den 25.09.08	**Freitag, den 26.09.08**	**Samstag, den 27.09.08**
13:00 Uhr Begrüßung Dr. U. Riecken (BfN), Prof. Dr. W. Härdtle (Universität Lüneburg)	III. gesetzliche Vorschriften und veterinärmedizinische Aspekte bei der Viehhaltung in ganzjährigen, halboffenen Weidesystemen	09:00-15:00 Uhr Exkursion in die „Elbtalaue“, den Hochwasserarealen der Elbe
13:15 Uhr Einleitung: Dr. M. Schröder (Universität Lüneburg, D): Year round grazing systems and veterinary legislation in the European Union. Most inconvenient and most important aspects	09:00 Uhr V.R. Estévez (University Córdoba, ES): Veterinary and animal welfare regulations in Spain for the outdoor husbandry of Iberian swine	
I. Praktische Erfahrungen und Probleme bei der ganzjährigen Weidehaltung in Deutschland	09:40 Uhr Dr. J. Riedl (Veterinary office, D): Veterinary Law – the regulatory framework and its practical realization	
14:00 Uhr Olaf Zimball (ABU, D): Practical experience and problems in pasture landscapes in Germany	10:20 Uhr Diskussion des III. Abschnitts	
14:40 Uhr Dikussion des I. Abschnitts	10:50 Uhr Kaffeepause	
15:10 Uhr Kaffeepause	11:20 Uhr Dr. Ed van Klink (Ministry of Agriculture, NL): Implementing veterinary and animal welfare regulations in semi-natural pastoral landscapes in the Netherlands	
II. Praktische Erfahrungen und Probleme bei der ganzjährigen Weidehaltung in der Europäischen Union	12:00 Uhr Mittagspause	

Donnerstag, den 25.09.08	Freitag, den 26.09.08	Samstag, den 27.09.08
16:00 Uhr R. Meissner (Herds and Homelands Consultancy, NL): Aims of large-scale grazing areas and their realization in the Netherlands	14:00 Uhr E. Reisinger (TLUG–Institute of Environment and Geology of the Free State of Thuringia, D): A new EU agricultural politic–chances for large grazers?	
16:45 Uhr Diskussion	14:40 Uhr H. Bley (Eco–farming company Crawinkel, D): Practical experiences in running a farm with 2500 ha all-year outdoor, extensive pastures	
20:00 Uhr Abendessen in Lüneburg	15:10 Uhr Kaffeepause	
	15:40 Uhr C. Böhm and M. Steven (NABU, D): Perspectives on and requirements for the legal regulations and their realization from the point of view of NABU	
	16:30 Uhr Abschlussdiskussion	
	17:00 Uhr Closing Session: Dr. U. Riecken (BfN, D), Prof. Dr. W. Härdtle (Universität Lüneburg, D) und Dr. M. Schröder (Universität Lüneburg, D)	

9.8 Zusammenfassung der Ergebnisse der Tagung

Fast alle Teilnehmer kamen überein, dass:

- großflächige extensive Beweidungssysteme die natürlichste Methode der Landschaftsnutzung darstellen,
- sie nachhaltig über Jahrhunderte funktionieren können,
- sie überwiegend Hotspots an Biodiversität sind…
- … wenn Größe und Qualität der Flächen ausreichend

Schlussfolgerungen und Ideen I

Was wird für eine praktische Umsetzung benötigt?

- Mehr Flexibilität beim Setzen der Ohrmarken
- Abschaffung der BSE-Tests für Tiere, die niemals zugefüttert werden und die ihr gesamtes Leben in demselben Beweidungssystem gelebt haben
- Mehr Flexibilität bei tierseuchenrechtlich angeordneten Blutprobenentnahmen bei Tieren/Herden ohne Kontakt nach außen bzw. bei Tieren, die bereits negativ getestet wurden
- In definierten Gebieten/Beweidungsprojekten generelle Erlaubnis, Tiere in der Fläche per Kugelschuss zu töten, anstatt sie lange einzufangen und einem sehr stressigen Transport zum Schlachthof auszusetzen
- Bundesweite Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten von EU-Subventionen in halboffenen Beweidungssystemen
- Generell: Anpassung der rechtlichen Vorgaben an extensive Beweidung im Rahmen von Naturschutzkonzepten
- Ebenfalls wird in jedem Fall benötigt:
- Ein Managementplan
- Ein Notfallplan
- Eine enge Zusammenarbeit mit behördlichen und betreuenden Tierärzten schon ab der Planungsphase

Schlussfolgerungen und Ideen II

- Zu beantwortende Gewissensfrage: dürfen einzelne Tiere „ohne Erlaubnis" sterben/verenden? (wie sind Tierverluste vor allem auch im Vergleich zu konventioneller Haltung zu bewerten?)
- Individuelles Wohlbefinden im Gegensatz zum Wohlbefinden der gesamten Herde (z. B. Entnahme und Transport im Herdenverband statt einzeln)
- Status der Tiere vor dem Tierschutzgesetz: Es werden zwei offizielle Bezeichnungen benötigt:
- Tierethischer Ansatz
- Ökoethischer Ansatz
- Berücksichtigung von Sozialverhalten der Tiere, Entwicklung von Traditionen bei den Tieren (Wissen wird von Leittier zu Leittier weitergegeben), Trauerverhalten
- Berücksichtigung der natürlichen Herdenstrukturen (Alterszusammensetzung, Rangfolgen, Geschlechterverhältnisse)

Schlussfolgerungen und Ideen III

Es sollte mindestens zwischen zwei großflächigen extensiven Beweidungstypen unterschieden werden:

- Landwirtschaftliche Landnutzung (in den NL Track C)
- Reines Naturschutzmanagement (in den NL Track A und B)
- Im letzteren Fall sollte es die Möglichkeit geben, Gebiete mit Tierbeständen mit einem „Nicht gehalten Status" („non-kept animals") einzurichten
- Letztlich sollten diese domestizierten Tiere wieder die Chance bekommen, eine eigene Evolution zu beginnen (z. B. in sehr großen Wildnisgebieten)

Schlussfolgerungen und Ideen IV

Abschließend kamen die Teilnehmer über die folgenden Punkte überein:

- Kooperation zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Tiermedizin
- Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins
- Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Vernetzung/internationale Konferenzen
- An die EU Kommission heranzutragen:
- Schaffung einer Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Bedürfnisse großflächiger Beweidungssysteme

9.9 Übersicht über die Tagungsbeiträge

- Uwe Riecken, Federal Agency for Nature Conservation: Life stock welfare in semi-natural landscapes. Some pictures as Introduction.
- Myriam Schröder, Institute of Ecology and Environmental Chemistry University of Lüneburg: Year round grazing systems and veterinary legislation in the European Union. Most inconvenient and most important aspects.
- Olaf Zimball, Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V.: Floodplain restoration and all-year grazing at the river Lippe.
- Renée Meissner, Herds & Homelands consultancy: Welfare and ethics of semi-wild living herds. Practical experiences in medium seized pastoral landscapes in the Netherlands.
- Vicente Rodríguez-Estévez, Departamento de Producción animal Facultad de veterinaria Universidad de Córdoba: Veterinary and animal welfare regulations in Spain for the outdoor husbandry of Iberian swine.
- Johannes Riedl, Landratsamt Neuburg –Schrobenhausen Veterinäramt: Veterinary Law - the regulatory framework and its practical realization.
- Ed G.M. van Klink & Ing. Hans Kampf, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries: Implementing veterinary and animal welfare regulations in semi-natural pastoral landscapes in The Netherlands.
- Edgar Reisinger, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: A new EU agricultural politic - chances for large grazers.
- Heinz Bley, Agrar GmbH Crawinkel: Practical experiences in running a farm with 2500 ha all-year outdoor, extensive pastures.
- Michael Steven & Carsten Böhm, NABU BFA Weidelandschaft und Neue Wildnis: Perspectives on and requirements for the legal regulations and their realization from the point of view of NABU.
- Uwe Riecken, Federal Agency for Nature Conservation, Werner Härdtle, Myriam Schröder, Jasmina Blatt, Institute of Ecology and Environmental Chemistry University of Lüneburg: Lifestock welfare in semi-natural landscapes. Closing remarks and conclusions.

Die Tagungsbeiträge sind in voller Länge nachzulesen unter:

http://www.bfn.de/0311_tagung_2009.html